

Zeitschrift:	Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft von Bern
Herausgeber:	Geographische Gesellschaft Bern
Band:	23 (1911-1912)
Artikel:	Bemerkungen über das vom eidg. statistischen Bureau herausgegebene Schweizerische Ortschaften-Verzeichnis und Vorschläge zu dessen Neubearbeitung
Autor:	Schüle, Wilhelm
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-322562

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

Bemerkungen

über das

vom eidg. statistischen Bureau herausgegebene

Schweizerische Ortschaften-Verzeichnis

und

Vorschläge zu dessen Neubearbeitung.

Von **Wilhelm Schüle**, Ingenieur der Schweiz. Landestopographie.

Vorwort.

Die vorliegende Studie entstand als Nebenprodukt zu meinen amtlichen kartographischen Arbeiten; von diesen ging der Antrieb aus, sonst fußt sie auf privater Betätigung.

Für die weiterhin im Texte von mir gemachten Angaben, seien es zahlenmässige oder Ortskenntnisse voraussetzende, kann der strenge Nachweis der Richtigkeit erbracht werden. Die zahlreichen, zur Erläuterung eingestreuten Beispiele sind eine Auslese aus breiter Masse; sie erschöpfen mithin das zusammengetragene Material bei weitem nicht. Dieses letztere gründet sich fast ohne Ausnahme auf an Ort und Stelle von mir unternommene Untersuchungen. Nur genaue Beherrschung der örtlichen Verhältnisse ermöglicht sachliche Kritik. Gleicherweise bahnt nur eine Reihe sorgfältig beobachteter Einzelfälle den Weg zu allgemeinen Gesichtspunkten.

Wenn es auffallen sollte, dass einzelne Gegenden — namentlich in der Ostschweiz — besonders ausgiebig zu Hinweis und Vergleich herangezogen werden, so ist dies dem eben gemeldeten Umstände der direkten persönlichen Erhebungen zuzuschreiben. Als innere Ursache für die Nachforschungen am Orte machte sich das häufige Versagen des Studiums zu Hause, an Hand von Buch und Karte, geltend. Daran tragen zumeist die geographischen Verhältnisse jener Landesteile — in erster Linie die Siedlungsverhältnisse — die Schuld; doch sind sie nur

mittelbar schuld infolge ihrer unzureichenden Erfassung und Wiedergabe im gegenwärtigen «Schweizerischen Ortschaftenverzeichnis» (Ausgabe von 1906). Somit kommt weder die Wahl der Beispiele noch der bereisten Landstriche von ungefähr. Der scheinbar waltende Zufall enthüllt sich als ein Kennzeichen für bedingende geographische Zustände. Mit Bezug auf den siedlungsgeographischen Landschaftscharakter will damit nicht gesagt sein, dass ausgedehnte andere Gebiete der Schweiz nicht ebensosehr wie das hier vornehmlich behandelte, einlässlicher örtlicher Untersuchung bedurft hätten. Im Gegenteil soll diese Notwendigkeit weitgreifenden örtlichen Studiums nachdrücklich betont werden. Aeussere Umstände waren es, die mir seinerzeit vorerst Beschränkung geboten auf einen in kartographischer Umarbeitung begriffenen, geometrisch fest umschlossenen Landesabschnitt. Innerhalb dieses von vornherein gegebenen Rahmens bewegte sich die Untersuchung im Terrain.

Die nachfolgenden Erörterungen und Vorschläge wurden in einem inhaltlich mit diesem übereinstimmenden, im Ausbau dagegen knapper gehaltenen Berichte bereits im Dezember 1910 dem «*eidgen. statistischen Bureau*» eingereicht, also unmittelbar nach Vornahme der letzten Volkszählung. Damals sah ich, in Erwartung einer sachlichen Aussprache über meine Prüfungsergebnisse, von einer Veröffentlichung der Studie ab, um eine allfällige Diskussion in weiterem Kreise zu vermeiden. Da über das Schicksal meines Manuskriptes keine Kunde zu mir drang und ich es der Verschollenheit entziehen möchte, übergebe ich meine Zusammenstellung in der vorliegenden etwas erweiterten Form einem Fachorgan. Ich hege indessen keineswegs die Absicht, dem eidgen. statistischen Bureau in anderer als freundlicher Gesinnung — in der eines freiwilligen Mitarbeiters — gegenüberzutreten; denn was mich leitet, ist das Interesse am Stoff.

I. Ueber den Titel des Werkes.

Der Buchtitel «*Schweizerisches Ortschaftenverzeichnis*, herausgegeben vom *eidgen. statistischen Bureau*. Bern 1906» darf kaum als ein glücklich gewählter gelten, weil er den Kernpunkt des Werkes nicht trifft. Seinem Hauptinhalt nach ist dieses nicht ein blosses Ortschaftenverzeichnis im Sinne

eines Registers von Wohnplätzen, das bis zu einer gewissen, als Grenze gezogenen minimalen Grössenordnung reicht und das etwa vergleichbar wäre dem natürlich mit postalischem Charakter versehenen « Postlexikon der Schweiz » (herausgegeben von der schweizer. Oberpostdirektion). Vielmehr beruht beim Schweizerischen Ortschaftenverzeichnis der führende Gedanke auf der Absicht einer übersichtlichen Darstellung der Wohnbevölkerung der Schweiz gemäss ihrer siedlungsgeographischen Verteilung; denn als Hauptzweck tritt die Nennung der Ortsnamen nicht hervor. Und dass der Bekanntgabe der Anzahl der diesen Namen sozusagen als Eigentum zugehörenden Wohnhäuser, Haushaltungen und Einwohner, sowie der gemeindeweise zusammengefassten Verteilung letzterer nach Konfession und Sprache nur nebensächliche Bedeutung zukomme, kann im Ernste nicht behauptet werden. Die Volkszählungen der Schweiz bilden sowohl Grundlage als Anlass zu den jeweiligen Neuausgaben dieser überaus wichtigen Veröffentlichung. Aus diesen Gründen würde als Titel eine der folgenden Fassungen besser passen:

1. Die Bevölkerung der Schweiz in ihrer Verteilung nach Wohnplätzen.
2. Die Wohnbevölkerung der Schweiz in siedlungsgeographischer Anordnung.
3. Die Verteilung der Wohnbevölkerung der Schweiz nach Ansiedelungen und örtlichen Zusammenhängen; oder endlich
4. Die Wohnbevölkerung der Schweiz in ihrem siedlungsgeographischen und volkswirtschaftlichen Zusammenhange.

Der letzte Vorschlag deutet auf eine inhaltliche Ausgestaltung des Werkes hin, die es noch nicht besitzt und von der in Abschnitt X des näheren die Rede sein wird.

II. Inkonsistenz in der Uebersichtstabelle.

Die Uebersichtstabelle auf S. 5 des O. V. — dieses Symbol wird fortan als Abkürzung für « *Schweizerisches Ortschaftenverzeichnis* » gebraucht — vermerkt als Summenwert für die gesamte Schweiz 3164 Gemeinden. Eine Vergleichung der in dieser Tabelle ausgesetzten kantonalen Einzelsummen mit der im anschliessenden ausführlichen Teil des Werkes zu erhebenden

Zahl der Gemeinden bestätigt die numerische Uebereinstimmung bei allen Kantonen mit Ausnahme von Thurgau.

Wie in der «Einleitung» gesagt wird, werden die Namen der «politischen Gemeinden» im O.V. durch Fettschrift hervorgehoben; überdies wurden ihnen fortlaufende Nummern nach selbständigen (stets mit 1 beginnenden) kantonalen Systemen zuerteilt. In dieser leicht kenntlichen äusseren Ausstattung erscheinen im Abschnitt «Kanton Thurgau» 74 Gemeinden, in der Uebersichtstabelle stösst man auf 212; Differenz 138 Gemeinden. Durchweg wird im O.V. ferner die Regel befolgt, ausschliesslich für die politischen Gemeinden die Sprach- und Konfessionszugehörigkeiten mitzuteilen und die Höhenlage über Meer beizufügen. Auch diese inhaltlichen Merkmale treffen für die genannten 74 thurgauischen Gemeinden zu, und man kann deshalb die Berechtigung nicht einsehen, in der Uebersichtstabelle die *Abteilungen* dieser Gemeinden zum Range selbständiger Gemeinden zu erheben und als solche zu verrechnen. Will man aber letzteres tun — Gründe mögen vorhanden sein — so ist jedenfalls der Widerspruch in der Einteilung zu lösen. Die im Kanton Thurgau in Kraft stehende territoriale und administrative Ausscheidung des Gebietes in Munizipal- und zugehörige Ortsgemeinden und die hieraus resultierende Schwierigkeit der Entscheidung, welche der beiden Kategorien den «politischen Gemeinden» anderer Kantone — behufs allgemeiner Summenbildung — gleichzustellen sei, berührt diese zahlenmässige Unstimmigkeit formell nicht, dürfte aber ihre tiefer liegende Ursache dennoch gewesen sein.

III. Der Grundplan der Zusammenstellung.

Das eidgen. statistische Bureau hat im O.V. die Anordnung der Ortsgruppen mit ihrer Wohnbevölkerung etc. nach folgenden Grundlinien bewerkstelligt:

- a) Einteilung der Schweiz in *Kantone* nach der sogenannten amtlichen Reihenfolge.
- b) Einteilung der Kantone in *Bezirke* nach alphabetischer Reihenfolge.
- c) Einteilung der Bezirke in *politische Gemeinden* nach alphabetischer Reihenfolge, mit kantonsweise fortlaufender Numerierung der Gemeinden;

d) Untereinteilung der politischen Gemeinden: 1. in *Abteilungen*, die gemeindeweise fortlaufende Bezifferung tragen, und 2. Eingliederung der Detailangaben, die hier, wie in der Einleitung zum O. V., *Unterabteilungen* genannt werden; beide in alphabetischer Aufeinanderfolge. Nur zur Seltenheit wurde eine Aufteilung der Abteilungen in *Abschnitte* (a, b, ...) versucht, denen dann erst die Unterabteilungen folgen, so bei Gemeinde Meilen, S. 17, Abteilung 3, *Meilen (Schulgemeinde)*.

Mit Ausnahme der Aneinanderreihung der Kantone wird somit für jede weitere Einteilung die lexikalische Basis benutzt. Bei den höheren Verbänden, bis einschliesslich zu den politischen Gemeinden, sind keine Nachteile damit verbunden. Innerhalb der Gemeinden und ihrer Unterabteilungen sollte indessen unbedingt die örtliche Aneinanderreihung der Wohngruppen an Stelle der topographisch unübersichtlichen und bedeutungslosen alphabetischen treten. In Gegenden mit Höfsiedelung kann man die Unannehmlichkeit erfahren, dass 30 bis 60 Unterabteilungen in ununterbrochener lexikalischer Reihe aufgezählt werden. Wer sich die Mühe genommen hat, z. B. die 61 Unterabteilungen von *Herisau (Umgebung)*, S. 118, auf der Karte aufzusuchen, um sich ein Bild der Bewohnung zu machen, wird die Unzweckmässigkeit dieses Systems, das für jede Gruppe zum Durchmustern des ganzen Gemeindegebietes zwingt, eingesehen haben.

Die Abteilung *Kirchberg* in *Gemeinde Kirchberg* (Alt Toggenburg), S. 134, zählt 55 Unterabteilungen; *Trogen (Umgebung)*, S. 120, deren 42; *Walzenhausen (Umgebung)*, S. 122, gleichfalls 42 usw. Für den Gebrauch erweist sich die alphabetische Folge demgemäss als unbequem und zeitraubend.

Eine Uebersicht der Bewohnung kann einzig die örtliche Aneinanderreihung vermitteln; die benachbarte Lage entspricht zugleich einem natürlichen geographischen System. Viele Gemeinden wendeten es von sich aus für ihre Originalzusammenstellungen an. Der für das O. V. sich ergebende Vorteil muss einleuchten: Wohngruppen, deren Namen nicht auf der Karte figurieren, wären, zufolge der räumlichen Beziehung zu den nächsten auffindbaren, ihrer Lage nach wenigstens ungefähr bestimmt; bei alphabetischer Anordnung fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Das Auf-

suchen einer Oertlichkeit im Textteil würde sich — nach Aufschlagen des Namens im Index — genau wie bisher abspielen, da der Index nur Seitenzahl und Ordnungsnummer der politischen Gemeinde angibt. Eine unbedeutende Mehrarbeit könnte lediglich das Durchgehen der Namen im Rahmen der Gemeinde verursachen. Dieser gelegentliche Nachteil für diejenigen Benutzer, welche bloss eine Zahlenangabe oder Gemeindezugehörigkeit suchen, wiegt den grossen Vorteil der indirekten Lagebestimmung nicht auf.

IV. Die Untereinteilung der Gemeinden.

Wie schon angedeutet, sind die *Abteilungen* der Gemeinden im O. V. mit besonderen, für jede Gemeinde neu beginnenden Ordnungsnummern versehen. Ein fester Grundsatz für diese Untereinteilung der Gemeinden wurde nicht eingehalten, was auch kein Erfordernis ist. Die Abteilungen lehnen sich an Verwaltungsbezirke, an Schulgemeinden, Zivilgemeinden, Kirchgemeinden oder an Korporationsgebiete an, zuweilen an historische Gebietszugehörigkeiten. Viel seltener kommt Trennung der Areale nach geographischen Grenzlinien vor. In wieder anderen Fällen ist die Ausscheidung offenbar ohne bestimmte Grundlage, also rein willkürlicher Natur gewesen. Insgesamt haftet diesen Gemeindeabteilungen der Mangel an, dass die *Umgrenzung ihrer Gebiete* übergangen wird und eine Vergleichung mit den offiziellen Karten dadurch verunmöglicht ist. Eine praktische Verwendung der im O. V. angehäuften Ergebnisse muss aber zum grossen Teil als ausgeschlossen gelten, solange nicht die in Frage kommenden Flächenräume überblickt werden können. Daraus erwächst für die Zukunft die Forderung, *die Grenzen der Teilgebiete geometrisch zu fixieren*. Wie das geschehen kann, wird weiter unten behandelt.

Laut seinem Arbeitsprogramm befasst sich das eidgen. statistische Bureau zurzeit mit den Vorbereitungen zu einer Gemeindearealstatistik der Schweiz, welche künftighin den gemeindeweisen Zusammenzügen im O. V. einen viel höheren Nutzungswert als bisher verleihen wird.¹⁾ Irrig wäre es, an

¹⁾ Seither ist die angekündigte Arbeit des eidg. statistischen Bureaus unter dem Titel «Schweizerische Arealstatistik. — Statistique de la superficie de la Suisse. Von Dr. E. und Dr. H. Anderegg» in der Zeitschrift für

schweizerische Statistik, 48. Jahrgang, 1912, II. Band, Lief. 5, S. 249 ff. erschienen. Auf eine eingehende Besprechung der Einleitung und der Resultate muss hier verzichtet werden. Der Fachmann ersieht nach kurzem, dass das an sich verdienstvolle Unternehmen der Hand von Laien in solchen Dingen anvertraut war. Daran vermag nichts zu ändern die gelegentliche Berufung auf die zur Anwendung gelangte « Methode des eidg. topographischen Bureaus » S. 252 und 254, die auf die ausgeführten planimetrischen Messungen Bezug hat und sie, wenn nicht als unantastbar hinstellen, so doch wohl der Verantwortlichkeit der Autoren entrücken soll. Die angegebenen Flächenwerte gründen sich zum weitaus grössten Teile auf Planimetrierungen der Verfasser, ausgeführt auf den Blättern des Siegfried-Atlases in 1 : 25000 und 1 : 50000 mit Hilfe eines Coradiischen Kompensationsplanimeters. Zum kleinsten Teile konnten die Areale aus vorhandenen Katastervermessungen oder katasterähnlichen Operaten abgeleitet werden. Dadurch ergibt sich à priori in der Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Resultate ein grosser Unterschied, weshalb die Arbeit der inneren Homogenität verlustig geht. Die Verfasser glauben jedoch geradezu, diese Ungleichartigkeit bilde einen Vorzug ihres Zahlen-Arrangements. Auf S. 252 schreiben sie: « Natürlich handelte es sich dabei nicht um ein systematisches Ausplanimetrieren des ganzen topographischen Atlases. Dies hätte weder einen praktischen noch wissenschaftlichen Wert, indem man sich bei einem solchen Vorgehen über die vorliegenden genauen Vermessungsergebnisse einfach hätte hinwegsetzen müssen. Der Atlas ist auch bei der grössten Sorgfalt seiner Erstellung nicht fehlerfrei, deshalb würde ein systematisch durchgeföhrtes Planimetrieren durchaus keine befriedigenden Resultate geliefert haben und die ganze Arbeit würde auf diese Art in eine blosse mathematische Spielerei ausgeartet haben. » Solche Worte wiegen schwer. Die unsystematisch angeordnete Arbeit scheint demnach bessere Endergebnisse als eine einwandfrei systematische zeitigen zu sollen. Ganz zu schweigen von den vielen statistischen, kartographischen und sogar historischen Gründen, die eine ausschliessliche Zugrundlegung der zurzeit erhältlichen Karten zu rechtfertigen vermöchte. So weiss später niemand, was den jetzigen Karten und was den persönlichen Eintragungen der Autoren in diese zur Last zu legen ist. Grundsätzlich bekämpfen sich hier also — wie so oft — *relative* und beschränkt vorhandene *absolute* Genauigkeit.

Unverständlich wird vielen Lesern folgende Stelle S. 256/257 sein: « Im topographischen Atlas ist die Schweiz enthalten auf

460 Karten i./M. 1 : 25000 mit einer Naturtreue von 2 415 000.00 ha
125 » » 1 : 50000 » » » 2 625 000.00 ha

Was will damit gesagt sein?

Schmerzlich vermisst man Daten über die von den Verfassern erreichten Messgenauigkeiten. Doch am meisten Kopfschütteln erregen die überall bis auf *einzelne Aren* ausgesetzten Flächenwerte. Darin liegt der unerbittliche Nachweis der Kritiklosigkeit. Man denke sich, beispielsweise im Wallis, auf den Karten das unproduktive Terrain durch irgendwelche offiziellen Organe nach Mutmassung ausgeschieden, beachte welch grosse Unterschiede selbst bei gewissenhafter Begehung im Terrain in der Beurteilung von produktivem und nicht produktivem Boden möglich sind, ziehe die Genauigkeitsverhältnisse der verfügbaren Karten 1 : 50 000 in Betracht, die in ihrer Erst-

eine Notwendigkeit zu glauben, auch die kleineren, für das O. V. unentbehrlichen Gebietsabschnitte der Gemeinden in Flächenmass auszudrücken. Ihre Umgrenzung zu kennen, genügt fast immer, denn für viele Anwendungen braucht der Flächeninhalt nicht zahlenmässig bekannt zu sein; wo dies nötig ist, darf man die Arbeit der Eruierung dem Interessenten überlassen, für den häufig ein Näherungsverfahren oder blosse Schätzung ausreichen.

V. Die statistische Bildung der Wohnkomplexe.

Eine statistische Gruppierung von Wohnstätten in kleinere oder grössere Einheiten wird selbstverständlich dann auf Wert Anspruch erheben dürfen und als Grundlage für weitere Feststellungen dienlich sein, wenn die in Wirklichkeit vorhandenen, natürlichen Charakterzüge möglichst getreu wiedergegeben sind. Ihnen wahrheitsgetreuen Ausdruck zu verleihen, muss daher oberster Endzweck der statistischen Verarbeitung sein. Gegen diesen wichtigen Grundsatz verstösst das O. V. ziemlich häufig, indem es Zusammengehöriges trennt, Nichtzusammengehörendes vereinigt.

A. Unzulässige Zusammenfassungen.

Als unzulässige Zusammenfassung soll das Anhängen grösserer bewohnter Gebietsteile an einen territorial bestimmt abgegrenzten, untergeordneten Ortschaftsnamen verstanden werden.

anlage für die Erstellung einer Karte 1 : 100 000 bestimmt waren; man nehme schliesslich die Karte sogar als absolut richtig an und überlege, dass eine Are im Massstab 1 : 50 000 ein Quadrat von 0,2 mm Seitenlänge einschliesst und werfe ferner einen Blick auf die im Planimetrieren entstehenden Fehler, so kann man, mathematisch gesprochen, aus allem dem nur den Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber Zahlenangaben in dieser Statistik mit Bedauern feststellen. Die Glaubwürdigkeit von Zahlen, oder identisch damit, ihr Genauigkeitsgrad, muss ernstlich geprüft werden. Der Einsicht darf man sich nicht verschliessen, dass die Zuverlässigkeit des Endergebnisses stets abhängig ist von der Leistungsfähigkeit der zu seiner Gewinnung verwendbaren Mittel. Eine mit diesen im Einklang stehende Approximation erzeigt sich als ein ehrliches und vernünftiges Resultat, während die Angabe auf einzelne Aren, wo die Unsicherheit bis auf den Zehnerwert von Hektaren ansteigen muss, direkt als wahrheitswidrig empfunden wird. Sachlich ist auf den Wert und Zweck solcher Zahlen hinzuweisen, woraus ebenfalls, implicite allerdings, eine ideelle Genauigkeitsgrenze oder -Forderung herauszulesen ist. Ein Tiftern mit kleinen Bruchteilen hat also nur dort Sinn, wo grobe Fehler ausgeschlossen sind.

Durch derartige über den Geltungsbereich des Namens hinausgreifende Angliederung benachbarten Raumes erhält der kleine Wohnkomplex unverdiente, manchmal gänzlich irreleitende Bedeutung.

Auf S. 85 des O. V. findet man unter Gemeinde *Sachseln*, in der 3. Abteilung *Sachslerberg*, die Angabe: *Sattel*, 42 Häuser, 247 Einwohner. Man hält sich berechtigt, ein *Dorf* Sattel zu vermuten oder in Sattel den ortsgebräuchlichen Sammelausdruck für, vielleicht in lockeren, doch erkennbarem Zusammenhang stehende Einzelsiedlungen zu erblicken. Weder das eine noch das andere trifft zu. Ein einziges Heimwesen in charakteristischer topographischer Lage trägt den genannten Namen. Dank dieser markanten Lage werden die Häuser der näheren Umgebung bei Zählungen häufig in Heimwesen «ob Sattel» und Heimwesen «unter Sattel» zusammengefasst und als gesonderte Zählkreise behandelt. Allein eine *Ortschaft* namens Sattel existiert nicht. Der wirkliche Sammelname, der auch Sattel in sich schliesst, heisst *Flüeli* (nicht «Flühli»), das aber in toto, nach O. V., nur 16 Häuser mit 94 Einwohnern aufweist!

Ebenso irrtümlich ist am gleichen Orte die Angabe: *Effenhalden*, 20 Häuser, 102 Einwohner; in Wirklichkeit sind es zwei Häuser.

Auch *Ettisried* mit 64 Häusern und 327 Einwohnern erzeugt sich im Vergleich mit *Sachseln (Dorf)*, 46 Häuser, 304 Einwohner, als unrichtig. Ettisried als eng gefasster Ortsbegriff zählt nur zirka 150 Einwohner; im O. V. wurde die Umgebung teilweise hinzugerechnet, während *Sachseln-Dorf* zu knapp umgrenzt wurde. *Wissenbach* und *Steinen* gehören sicher zum «Dorf» *Sachseln*, das dadurch um 23 Häuser, 245 Einwohner vermehrt und seinem wahren Werte näher gebracht worden wäre.

Die amtliche Publikation so stark verschobener Angaben zeigt einen ernsten Hintergrund, indem alle möglichen Werke zutrauensvoll aus der amtlichen Quelle schöpfen und, auf unstimmige Ergebnisse gestützt, nun ihrerseits Fehlschlüsse ziehen und weitere falsche Folgerungen veranlassen.

Das *Geographische Lexikon der Schweiz* (Verlag von Gebrüder Attinger, Neuenburg, 1902—1910) bringt beispielsweise unter *Sattel* (Ober- und Unter-) folgende Notizen:

«Zerstreut gelegene Häuser und Höfe, am linken Ufer etc. . . ., 42 Häuser, 247 katholische Einwohner.»

Im gleichen Werke ist unter *Ettisried* zu lesen:

« Kleines Dorf . . . , 64 Häuser, 327 katholische Einwohner. »

Das « Geographische Lexikon der Schweiz » enthält zahlreiche fehlerhafte Mitteilungen, die zu Lasten des O. V. fallen.

In der Gemeinde *Rapperswil* (St. Gallen) erwähnt das O. V., S. 132, eine Unterabteilung *Schönegg* mit 12 Häusern, 97 Einwohnern; doch nur das einzige Haus, in dem das Postbureau untergebracht ist, heisst Schönegg.

Unter Gemeinde *Urnäsch*, S. 119, vermerkt das O. V. in der 11. Abteilung *Urnäsch* die Unterabteilung « *Gamstöbeli* » mit 14 Häusern, 94 Einwohnern, während « *Gamstobel* » der Name eines einzigen Hauses ist.

Es leuchtet ein, dass ein einem Zählkreis zur leichteren Verständigung etwa erteilter Name (der zumeist in die Zählformulare überging) nicht immer darauf berechnet war, eine feststehende Ortsbenennung auszudrücken. Der Name war zuweilen bloss Kennwort. Umgekehrt konnte das statistische Bureau, mangels eingehender Ortskenntnis, der wirklichen Bedeutung der eingeschriebenen Namen mit bestem Willen nicht auf die Spur kommen.

B. Das Fehlen der Hauptwohngruppe.

Eine weitere Ursache, warum manchmal die Ermittlung einer Bevölkerungsziffer an Hand des O. V. misslingt, ist das Weglassen der Hauptgruppe eines bestimmten Wohnkreises; meist betrifft es Unterabteilungen von Gemeinde-Abteilungen. In solchen Fällen ist wohl die Summenbildung der ganzen Abteilung vorhanden, und überdies steht die Angabe einiger Unterabteilungen von untergeordneter Bedeutung zur Verfügung, woraus sich, durch Summation der Detailbeträge und Subtraktion derselben von der Abteilungssumme, die Hauptwohngruppe indessen *nicht* ermitteln lässt. Somit fehlt gerade die Hauptangabe, während unerhebliche Nebenangaben Platz fanden. Das Nichterwähnen der Hauptwohngruppe zählt zu den systematischen Mängeln der Bearbeitung. Der Verdacht gröserer Ausschliessungen wird an den Stellen rege, wo zwischen der Summe der Unterabteilungen und der als Sollwert gegebenen Abteilungssumme eine breite Lücke klafft. Einige Beispiele werden zum besseren Verständnis dieser Aussetzung beitragen.

1. Gemeinde *Adliswil*, S. 14. Die Abteilung *Adliswil Umgebung* beherbergt im ganzen 1968 Einwohner, wovon bloss 480 durch Unterabteilungen belegt sind; die grösste davon, *Buttenau*, umfasst 124 Einwohner. Die Hauptwohngruppe jedoch, welche das Schwerpunktgewicht des ganzen Komplexes liefert, die Unterabteilung *Sood*, mit 1261 Einwohnern, bleibt merkwürdigerweise im O. V. unerwähnt.

2. Gemeinde *Erlenbach* (Zürich), S. 16. In der 1. Abteilung *Erlenbach (Dorf)* fehlt die Hauptwohngruppe, das *Dorf Erlenbach* mit 82 Häusern, 530 Einwohnern.

3. Gemeinde *Hergiswil* (Unterwaiden n. d. W.), S. 87. Als Abteilung 2 figuriert *Hergiswil (Umgebung)* mit 762 Einwohnern. Die Gemeindebehörde hatte in klarer Disposition die geographische Raumtrennung dieses Gemeindeteiles durch den Steinibach eingeführt. Im O. V. wurde nur der Teil links des Baches berücksichtigt, der durch die zwei Unterabteilungen *Matterberg*, 132 Einwohner, und *Matterboden*, 203 Einwohner, vertreten wird. Der Gebietsteil rechts des Baches hingegen, *Schattenberg* mit 427 Einwohnern, wird vollständig ignoriert.

4. Gemeinde *Erstfeld*, S. 78. Die 2. Abteilung, *Erstfeld rechts der Reuss*, weist 1720 Einwohner auf, wovon die Einzelnachweise zusammen auf 316 Einwohner ansteigen. Der grösste Komplex, die Unterabteilung *Bahnhofquartier* mit 763 Einwohnern bleibt unerwähnt.

5. Gemeinde *Richterswil*, S. 15. Die 1. Abteilung, *Richterswil (Dorf)* zählt nach O. V. eine Wohnbevölkerung von 2810 Seelen. Die Einzelangaben der Unterabteilungen summieren sich bloss zu 962 Einwohnern, denn die Hauptwohngruppe, das *Dorf Richterswil* im engeren Sinne, mit 1997 Einwohnern, entbehrt der Nennung.

Die wesentlichen Bestandteile eines örtlichen Bevölkerungsnachweises dürfen zweifelsohne nicht unterdrückt werden.

6. In der Gemeinde *Langnau* (Bern), S. 54, entfallen auf die 4. Abteilung *Gol* 701 Einwohner, von denen durch Unterabteilungen bloss 92 nachweisbar sind. Da man nicht ersehen kann, wie weit Gol reicht, bleibt eine Orientierung über die Ortsansässigkeit der übrigen 609 Einwohner ausgeschlossen.

Zu rudimentären Angaben liegen hier vor, als dass eine Verwertung selbst des zahlenmässig Dargebotenen möglich wäre.

Daraus folgt, dass es nicht gleichgültig ist, welche Einzelwerte man herausgreift und dass, um die einmal ausgewählten nutzbar zu erhalten, die mit der Umrahmung sie verbindenden Maschen nicht zerschnitten werden dürfen. Mehr oder nichts muss hier die Forderung lauten.

Freilich dürfen nicht alle Landesgegenden nach einer gleichen starren Vorschrift behandelt werden; Variationen zugunsten individueller Ausgestaltung sind unerlässlich. Dazu bedarf der Bearbeiter tiefgründiger Landeskenntnis; nicht allein in Topographie und Orogaphie, sondern ebenso sehr der weniger offenkundigen Kultur- und Lebensbedingungen. Eine Sammlung blosser, auch regelrecht ausgefüllter Zählformulare kann nicht genügen, um die erstrebten besseren Resultate zur Reife zu bringen.

VI. Der Begriff „Dorf“, „Dörfchen“.

In der Anthropogeographie wird als Dorf oder Dörfchen eine grössere oder kleinere Ansammlung von ländlichen Wohnstätten bezeichnet, die zu einem örtlichen Ganzen vereinigt sind, welches sich mithin zum mindesten durch sprunghaft vergrösserte Wohndichte von der angrenzenden Umgebung abhebt. Allein es spielen in bestimmender Weise auch Fragen von politischen und Verwaltungsrechten, zum Teil auf alter historischer Grundlage ruhend, in diesen Begriff hinein. Deswegen hängt die Bezeichnung «Dorf», «Dörfchen» nicht lediglich von der Häufung der Wohnstätten ab. Der natürliche Mittelpunkt des Verkehrs einer offenen, lockeren Ansiedelung braucht dieser Eigenschaft wegen noch kein *Dörfchen* zu sein. In jedem einzelnen Falle muss eine Untersuchung die Eigenart der örtlichen Verhältnisse klarlegen, und es darf nicht übersehen werden, dass der Begriff des Dorfes und Dörfchens auch mit dem Gültigkeitsbereich — genauer dem Flächeninhalt — der Ortsnamen in Verbindung steht. In der Regel legt man dem Worte «Dorf» zweifachen Sinn bei. Erstens wird es als umfassende Allgemeinbezeichnung gebraucht; so angewendet drückt es die Gesamtbedeutung der Ortschaft in bezug auf Flächenausdehnung und Einwohnerzahl aus. Zweitens gilt es als Spezialbezeichnung für den ursprünglichen Kern der Ansiedelung, meistens das jetzige Dichtigkeitsmaximum der Bewohnung. Die erste Auffassung entspricht der allgemein üblichen verkehrsgeogra-

phischen, die zweite der lokal gefärbten siedlungsgeschichtlichen. Bei fest abgegrenzten, geschlossenen und ihrer Bevölkerungsbewegung nach in Stagnation verharrenden Ortschaften können beide Begriffe sich decken.

Beachtenswert ist die äusserlich übereinstimmende Art des Wachstums aufblühender Dörfer und sich ausbreitender Städte. Dass ein innerer typischer Unterschied besteht, kann nicht verkannt werden. Im anwachsenden Dorf ist es gewöhnlich eine neue Art des Lebenserwerbes, die gewerbliche oder industrielle Tätigkeit, die neben der altgewohnten bäuerlichen Boden fasst, während in der Stadt eine solche Basisverschiebung nicht eintritt. Da wir das Wachstum nur nach der statistischen Seite betrachten wollen, beschäftigen uns die wirtschaftlichen Fragen nicht weiter. An das alte Dorf oder die Altstadt hängen sich neue Quartiere an, und an den so vergrösserten Komplex schliesst sich ein Gürtel mit nach aussen abnehmender Wohndichte als ein allmählicher Uebergang zur weiteren Umgebung.

Wesentlich ist, dass das, was den geographischen Hauptbegriff ausmacht — die gesamte Ortschaft, sei es Stadt oder Dorf — nicht verwechselt werde mit dem, was in bezug auf das Ganze nur eine *Spezialgruppe* vorstellt. Im O. V. wurde diesem Gegensatz nicht überall gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, und die Bezeichnung oder Beifügung «Dorf», «Dörfchen» oft in irriger, mit den Ortsverhältnissen in auffallendem Widerspruch stehenden Weise angebracht.

Einige Beispiele mögen das Gesagte verdeutlichen.

1. Gemeinde *Rüti* im Zürcher Oberland, S. 13. Abteilungen des Gemeindegebiets sind hier nicht gebildet worden. Unter den 43 (!) Unterabteilungen befindet sich eine als *Rüti (Dorf)* benannte mit 14 Häusern und 93 Einwohnern. Rüti in enger Begrenzung, d. h. mit Weglassung der etwas ausserhalb des baulichen Verbandes liegenden Häusergruppen, zählt 386 Häuser, 3426 Einwohner. Setzt man hinzu, dass auch an Ort und Stelle keine Spezialbezeichnung «Dorf» gebräuchlich ist, sondern dass unter «Dorf» stets die gesamte Ortschaft verstanden wird, so ergibt sich die mangelhafte Darstellung im O. V. überzeugend. Leider fehlt auch eine Angabe, welche Quartiere oder Wohnkomplexe zusammen die Ortschaft in ganzem Umfange ausmachen. Da die meisten Quartiernamen auf der Siegfriedkarte nicht Raum haben, wird eine Konstruktion der Bevölkerungs-

ziffer mit diesem Hilfsmittel ebenfalls vereitelt. Heft I des Jahrgangs 1901 der «Statistischen Mitteilungen des Kantons Zürich» verzeichnet viel richtiger für *Rüti (Dorf)* 352 Häuser, 2922 Einwohner.

2. Gemeinde *Emmen*, S. 67. Die Gemeinde ist in die drei folgenden Abteilungen eingeteilt: 1. *Emmen*, 2. *Geisselermoos*, 3. *Sprengi*. Dem entgegen erfolgt die *ortsgebräuchliche* Einteilung nach den beiden *grossen* Dörfern *Emmen* und *Gerliswil*. In der Abteilung *Emmen* figuriert im O. V. *Emmen (Dorf)* richtig. In der Abteilung *Sprengi* findet sich ein *Sprengi (Dorf)* mit 7 Häusern und 134 Einwohnern. Von einem solchen «*Dorf*» oder besser *Dörfchen* weiss kein Mensch etwas. *Sprengi* ist ausschliesslich lokale Ortsbezeichnung für das Schulhaus und eine kleine Häusergruppe in dessen allernächster Nachbarschaft und gehört zum grossen, wirklichen *Dorf* *Gerliswil*, das im O. V. diese wohlverdiente Bezeichnung nicht erhalten hat. Der von der Gemeinde eingereichte Zusammenzug hatte für *Gerliswil* in richtiger Zusammenziehung 43 Häuser, 794 Einwohner berechnet, während das O. V. eine Spaltung vornahm und *Gerliswil* aus 24 Häusern, 412 Einwohnern zusammensetzt und separat *Untergerliswil* mit 19 Häusern, 382 Einwohnern anführt, dafür einer Zusammenfassung ausweicht und auch keine Notiz über die Zusammengehörigkeit beider Gruppen als nötig erachtet.

In der Abteilung 2, *Geisselermoos*, wird der namengebende Weiler als «*Geisselermoos (Dörfchen)*» vorgestellt, doch kann auch dieses «*Dörfchen*» sich getrost auf seine Nichtexistenz berufen.

Man bringt freilich durch Vergleichungen im O. V. nach und nach heraus, dass dem Zusatz «*Dorf*», «*Dörfchen*» keinerlei *sachliche* Bedeutung beizumessen sei, sondern dass er nur den Zweck verfolge, die Ortsgruppe vom gleichnamigen Kleinbezirk, der Abteilung, zu unterscheiden. Das beweist klar, wie ungünstig eine solche rein formale Behandlung des Stoffes wirkt; denn die Angaben *Dorf*, *Dörfchen* müssen notgedrungen die diesen Bezeichnungen zukommenden Vorstellungen erwecken. Diese aber ohne Rücksicht auf ihren Sinn bloss als Unterscheidungsmerkmale zu verwenden, erscheint als unstatthaft. Durch Wegfall der Bezeichnungen *Dorf*, *Dörfchen* wäre an solchen Stellen eine Unklarheit über die Rangstufe vermieden worden.

3. *Engi* (Kanton Glarus), S. 88. Die Einteilung im O. V. entspricht nahezu der von der Gemeinde gemachten. Doch hat sich eine wesentlich falsche Auffassung dadurch eingeschlichen, dass das, was die Gemeinde in Formular 2 der Volkszählung «*Dörfli*» genannt hatte, hier ganz unzutreffend als *Engi* (Dorf) aufgeführt wird. Nun ist *Engi* ein Sammelname, und wenn man vom *Dorf Engi* spricht, gehören dazu als Quartiere: *Dörfli*, *Grund*, *Vorderbach*, *Hinterbach*, d. h. eine Einwohnerschaft von zirka 1000 Menschen und nicht bloss 251 wie das Zentrum des Ganzen, das im Volksmund und amtlich «*Dörfli*» heisst.

Der gleiche Fehler wiederholt sich bei *Matt*, S. 88, wo als fünfte Abteilung *Matt (Dorf)* verzeichnet ist. So steht *Matt* in gleicher Ranglinie mit den übrigen Abteilungen *Auen*, *Krauch*, *Gädmern*, *Trämmlichen* etc., während die Abteilung und Ortsgruppe «*Dorf*» mit den eben genannten die gleiche Rangstufe einnehmen muss und *Matt (Dorf)* das Total aller dieser, natürlich inklusive «*Dorf*», bedeutet.

4. Gemeinde *Elm*, S. 88. Ein *Mösli* (*Dörfchen*) existiert nicht. Ferner ist unzulässig, einer Abteilung, die sich *Mösli* nennt, auch *Meissenboden* einzuverleiben. *Mösli* hat rein lokale Bedeutung. *Meissenboden* liegt viel zu weit davon ab, um damit verbunden werden zu können, wäre aber an sich allerdings viel eher Gebietsname als *Mösli*, das in *Müsli* zu korrigieren ist.

5. Gemeinde *Stäfa*, S. 18. In der ersten Abteilung *Kirchbühl* kommt ein *Kirchbühl (Dorf)* mit 5 Häusern, 27 Einwohnern vor. Welche Rolle spielt wohl dieses Dorf gegenüber der in der gleichen Abteilung liegenden Unterabteilung namens «*Dorf*» mit 49 Häusern, 220 Einwohnern oder dem Dorfe *Oetikon* (ebenfalls in der Abteilung Kirchbühl) mit seinen 131 Häusern und 847 Einwohnern?

6. *Urnäsch*, S. 119. Die nachfolgend genannten «*Dörfchen*» führen bedauerlicherweise den Leser zu falschen Auffassungen: *Buchen*, *Dürrenbach*, *Saien*, *Schönau*, *Sölzer*. Einige davon sind nicht einmal als lokale Verdichtungen der mit Einzelsiedlungen bestandenen Gebiete wahrzunehmen.

7. Gemeinde *Hornw*, S. 69. Der Name *Ennethornw* ist Gebietsname und daher für die Abteilung 1 der Gemeinde sehr geeignet. Die Hauptwohngruppe heisst aber nicht *Ennethornw (Dorf)*, sondern bloss und ohne Beifügung «*Dorf*». Ueberhaupt

kommt es ziemlich häufig vor, dass in Fällen, wo reine *Sammel- oder Gebietsnamen* ohne hinzutretende spezielle lokale Geltung, einen Umkreis von Wohnstätten benennen, die Hauptwohnguppe den nackten Appellativnamen «*Dorf*» trägt (siehe Definition S. 131).

8. Gemeinde *Dürnten*, S. 12. Als Abteilung 2 von Dürnten figuriert die Zivilgemeinde *Tann*, worin die Unterabteilungen *Obertann* und *Tann (Dorf)* erscheinen. Darin gibt sich ein Widerspruch kund. Denn soll eine Unterscheidung gemacht werden, so muss sie in *Obertann* und *Untertann* erfolgen. Beide zusammen bilden *Tann* im engeren Sinne. Zu «*Tann (Dorf)*» gehören aber unzweifelhaft ausserdem noch die Quartiere *Sandbühl*, *Tannacker* und *Zelgacker*. Erst diese Summation drückt den vollständigen Dorfbegriff, den Gesamtwert aus.

VII. Fehlerhafte Einteilungen.

Ohne Rückhalt muss die richtige Einordnung der Wohnsitze in Abteilungen und Unterabteilungen zum Zwecke der Ableitung statistischer Zahlenbilder als schwierige Aufgabe erkannt werden; in um so höherem Masse ist sie es, wenn der Bearbeiter nicht über gründliche Ortskenntnisse verfügt. Fehlt ihm diese Grundlage, so kann leichthin der natürliche Zusammenhang zerrissen werden und eine willkürliche Agglomeration an dessen Stelle treten. Vielfach hat sich das statistische Bureau über die ihm nicht entgangenen Schwierigkeiten der Einteilung hinwegzuhelfen gesucht, indem es kurzerhand zwei gesonderte Abteilungen, ein «*Dorf*» und eine «*Umgebung*», schuf. Recht oft mag zwischen beiden die Grenze unsicher zu ziehen gewesen sein. Allein dem Begriff «*Umgebung*» haftet ohnehin der Sinn des Unbestimmten an; in solchen Fällen wurde er wohl nicht als unbequem empfunden. Eine dergestalte Zweiteilung des Gemeindeareals ist kaum anders als ein Notbehelf zu betrachten. Aeusserlich verschwindet nur dann das vage aus solcher Gebietscheidung, wenn eine präzise Beschreibung der Grenzlinie die Zweifel über ihren Verlauf behebt. In der Veranschaulichung der Flächenabgrenzung beruht die einzige Möglichkeit, um bei Benützung der Volkszählungsergebnisse zu praktisch verwertbaren und wissenschaftlich fundierten Resultaten zu gelangen. Die innere Unklarheit über «*Dorf*» und «*Umgebung*» fällt dahin,

sobald eine bestimmte Definition über den Begriffsinhalt des Dorfes, mithin seinen Flächenbereich, sich prinzipiell ausspricht. Im weiteren mögen wiederum Beispiele über zu rügende Einteilungen aufklären.

1. Gemeinde *Männedorf*, S. 17. Die Einfügung der Unterabteilungen in die beiden Abteilungen *Männedorf Dorf* und *Männedorf Umgebung* ist im O. V., trotz sehr guter Angaben von seiten der Gemeinde, eine ganz verfehlte. Häuserkomplexe, die in unmittelbarer Nähe des Zentrums liegen, wurden zur «Umgebung» geschlagen, wie *Leebern*, *Blatten* und *Hasenacker*; Häusergruppen ausserhalb der genannten, wie *Saurenbach*, *Langacker*, *Weiern*, wurden in die Abteilung «Dorf» eingeschaltet.

2. Gemeinde *Meilen*, S. 17. Die 4. Abteilung heisst im O. V. *Obermeilen (Schulgeme.)*. Als Hauptwohngruppe darin wird *Obermeilen* genannt, wo leider die hier gut zu begründende Beifügung *Dorf* weggelassen ist. Die Einwohnerzahl der Unterabteilung *Obermeilen* berechnete sich im Detail (nicht aus dem O. V. zu ersehen) folgendermassen: *Oberdorf* plus *Hinterdorf* 483 Einwohner. Dazu wurden weitere 5 Häusergruppen gerechnet, nämlich *Halten*, *Schinnhut*, *Karrhalden*, *Schlehstud* und *Holländer* — zusammen 42 Einwohner — gibt total 525 Einwohner für *Obermeilen Dorf*, was mit den O. V. stimmt. *Halten* darf zu *Obermeilen Dorf* gerechnet werden: *Schinnhut* müsste mit *Dollikon* vereinigt werden. *Holländer*, *Schlehstud*, *Karrhalden* liegen weitab im obersten Zipfel der Schulgemeinde Obermeilen, und niemand wird begreifen, warum diese Gehöfte der Unterabteilung «Dorf *Obermeilen*» einverleibt sind, da doch die unmittelbar ans Dorf anstossenden Häusergruppen *Beuggen*, *Töbeli* und *Grub* nicht damit verschmolzen wurden.

Als Abteilung 3 figuriert im O. V. *Meilen (Schulgeme.)*. Zu berichtigen ist, dass es eine «Schulgemeinde» Meilen nicht gibt, sondern einen *Sekundarschulkreis* Meilen; die Schulgemeinde heisst *Dorf Meilen*. Unter a) *Meilen Dorf* fehlt die Angabe der Hauptwohngruppe, das eigentliche *Dorf* mit 630 Einwohnern. Bildet man die Addition der sämtlichen Unterabteilungen von a), indem man das Dorf mit obiger Anzahl Bewohner einsetzt, so stimmt die Summe 1316 nur mit Weglassung der Unterabteilung *Platten*, welche zweifellos zur «Umgebung», also unter den Abschnitt b) von Abteilung 3 gehört. Die Summe unter b)

Meilen (Umgebung) stimmt nur, wenn man hier *Platten* beifügt, folglich ist auch hier unrichtige Zuteilung erwiesen. Ueberdies hätte *Schellen* zum « Dorf » gehört, nicht in die « Umgebung ».

3. Gemeinde *Rapperswil* (St. Gallen), S. 132. Es ist keine Frage, dass die ganze, unrichtig als *Schönegg* benannte Häusergruppe nicht in die « Umgebung », sondern zur « Stadt » gehört.

4. Gemeinde *Gossau* (Kt. Zürich), S. 12. Diese Gemeinde hat ihre Bevölkerungsübersicht sehr zweckmässig abgefasst, indem sie diejenigen Höfe und Weiler, welche ihrer Lage nach als Vorposten der Ortschaft erscheinen und folglich mit zum Orts ganzen zählen, in den Ortsbegriff einschloss. Zum Beispiel: *Gossau* (Dorf) inkl. *Höfe* . . . , 122 Häuser, 628 Einwohner. Das O. V. zerschneidet den hier gegebenen Zusammenhang und notiert für *Gossau (Dorf)* bloss 89 Häuser, 449 Einwohner.

Im ferner hat die Gemeinde in ihrer Zusammenstellung alle einzelnen, deutlich gesonderten Wohnplätze getrennt aufgeführt und damit in glücklicher Weise die geographische Verteilung der Bevölkerung festgehalten.

5. Gemeinde *Krummenau*, S. 137. Aus welchen Gründen das O. V. von der ortsüblichen, durch die Gemeindevorsteher schaft auf Formular 2 der Volkszählung aufgestellten Ein teilung in *Krummenau*, *Neu St. Johann* und *Ennetbühl* abwich und Neu St. Johann und Krummenau in eine Abteilung unter dem Namen *Krummenau* wirft, ist nicht erkennbar. Die von der Gemeinde gebildeten drei Abteilungen lassen sich genügend begründen; sie sind sowohl Schulkreise als Kirchengemeinden. Dadurch wäre auch *Neu St. Johann* an den dieser Ortschaft gebührenden Platz getreten, und man hätte sofort die grössere Bedeutung von Neu St. Johann gegenüber *Sidwald* ersehen, das trotz höherer Einwohnerzahl nur den Rang eines Quartiers von Neu St. Johann einnimmt. Die Wohngruppe *Wasserbrugg* ist ebenfalls Neu St. Johann affiliert. Vergegenwärtigt man sich ferner, dass Neu St. Johann und Krummenau in $2\frac{1}{2}$ km Entfernung liegen, so wäre dies allein ein genügender Grund zur Trennung in zwei Abteilungen gewesen.

6. Gemeinde *Menziken*, S. 155. Im Hinblick auf die Art der Bewohnung stand eine etwas willkürliche Unterscheidung in die bekannten Abteilungen « Dorf » und « Umgebung » zu erwarten. *Menziken* ist seinem Grundriss nach ein Strassendorf,

das seine Ausläufer von der Hauptverkehrsader den seitlichen Nebenstrassen entlang aussendet. Die Abgrenzung stösst in der Tat auf Schwierigkeiten. Nicht ganz mit Unrecht lehnte die Gemeinde auf Formular 2 der Volkszählung eine Zergliederung in örtliche Abteilungen ab, mit der Begründung: «Bildet zusammen ein Ganzes.» Mit Ausnahme der wenigen Wohnstätten im SW-zipfel des Gemeindegebiets (gegen die Luzerner Grenze hin) stimmt das vollständig. Das O. V. teilt der Abteilung *Menziken (Dorf)* 1496 Einwohner zu, als abgerundete geographische Einheit beansprucht es mindestens 2000 Einwohner.

7. Gemeinde *Maschwanden*, S. 7. Auch hier stiftet es kaum Nutzen, eine Abteilung «Umgebung» einzuführen. Auf Formular 2 der Zählung hatte die Gemeinde in *Oberdorf* und *Unterdorf* unterschieden. Beide Teile schliessen sich zu einheitlichem Dorfverband zusammen.

8. Gemeinde *Brot-Plamboz*, S. 207. Der zusammengesetzte Gemeindenname Brot-Plamboz gehört zu den eigentlich gebildeten. *Plamboz* heisst ein Weiler. *Brot* hingegen kommt ohne Beifügung als Dorfname überhaupt nicht vor, wohl aber *Brot-Dessus*, im Gegensatz zum Dorfe *Brot-Dessous*. Letzteres jedoch ist für sich eine selbständige Gemeinde im Bezirk Boudry. Folglich kann *Brot-Plamboz* nicht als Verknüpfung der Namen zweier Ortschaften angesehen werden, wie das ja sonst bei zusammengesetzten Gemeindenamen häufig der Fall ist. Im Gegensatz hierzu hat *Brot-Plamboz* Bezug auf das gesamte Gemeindesterritorium, ist also in dieser Form als reiner Gebietsname aufzufassen. Deshalb erzeigt sich die für die 3. Abteilung gewählte Bezeichnung *Brot-Plamboz (environs)* dem Sinne nach als falsch; denn «Umgebung» würde hier folgerichtig ein ausserhalb der Gemeinde Brot-Plamboz sich erstreckendes Gebiet bedeuten. Natürlich geschah die sinnwidrige Benennung unwissentlich.

9. Gemeinde *Untereggen*, S. 130. Ganz ähnlich wie im vorausgehenden Beispiel liegen die Verhältnisse auch bei Untereggen. Ein *Dorf* Untereggen gibt es nicht, und die vom statistischen Bureau eingeführte Benennung der ersten drei Abteilungen: 1. *Untereggen-Hinterhof*, 2. *Untereggen-Mittlerhof* und 3. *Untereggen-Vorderhof* ist willkürlich; die Gruppen heissen ohne Zufügung *Vorderhof*, *Mittlerhof* und *Hinterhof*. Die Gemeinde hat auch in der Volkszählung von 1910 diese Na-

men nicht anders geschrieben. Untereggen fasst das gesamte Gemeindegebiet in sich, aus welchem Grunde der Name der 4. Abteilung *Untereggen (Umgebung)* unpassend ist. An erste, statt an dritte Stelle, hätte jedenfalls die Abteilung *Vorderhof* gehört, als Gemeindesitz mit Post, Schule, Kirche, Zivilstands- und Betreibungsamt, Gemeinderatskanzlei. Das hätte entschieden mehr Wert als eine exklusiv alphabetische Reihenfolge.

Auch diese Beispiele liefern einen Beleg für die Notwendigkeit einer den Ortsverhältnissen getreuen Einteilung und Namengebung.

VIII. Unrichtige Zahlenangaben.

Unter den andern zur Diskussion gebrachten Gesichtspunkten wurde bereits auf gewisse irrige Zahlenangaben aufmerksam gemacht. Der Wichtigkeit der Sache wegen muss diesem Einwand noch etwas mehr Raum gegönnt werden. Systematische Darlegungen lassen sich naturgemäß nicht entwickeln; die Frage muss an Hand von Beispielen erörtert werden, um die Art der Versehen aufzudecken.

1. Gemeinde *Hombrechtikon*, S. 17. Unter Abteilung 2. *Hombrechtikon (Schulgemeinde)* findet sich die Angabe *Dörfli* 20 Häuser, 112 Einwohner. Bei *Hombrechtikon (Dorf)* wurde aber das separat verzeichnete *Dörfli* wieder mitgerechnet und ist in der Angabe 37 Häuser, 218 Einwohner mit enthalten. Statt dessen sollte stehen *Hombrechtikon Kirche* mit 12 Häusern, 76 Einwohnern, wozu eine nicht weiter zu erörternde Gruppe von 5 Häusern, 30 Einwohnern, welche zu obiger Anzahl von 37 Häusern, 218 Einwohnern noch fehlt, hinzugekommen ist.

2. Gemeinde *Wald* (Kanton Zürich), S. 13. In der Abteilung 6 *Wald (Schulgemeinde)* wird mitgeteilt: *Kalberweidli* 15 Häuser, 104 Einwohner, statt 1 Haus, 5 Einwohner.

3. Gemeinde *Rothenthurm*, S. 83. Die Zahlenwerte für die Unterabteilungen *Innere* und *Aeussere Altmatt* sind verwechselt.

4. Gemeinde *Richterswil*, S. 15. In Abteilung 1 *Richterswil (Dorf)* wäre den Originalmaterialien gemäss *Töss* mit 119 Einwohnern, statt nur 93, einzusetzen. Da das der Wiedergabe entbehrende Dorf Richterswil 252 Häuser, 1999 Einwohner zählt, ergibt sich als Summe der Abteilung 1 2985 Einwohner, an Stelle von 2810. Daraus folgt, dass auch die Summe von Ab-

der Gemeinde geht hervor, dass im O. V. zu *Hirzel (Dorf)* in Abteilung 2, *Hirzel-Kirche* (Schulgemeinde), bereits die Unter teilung 2, *Richterswil (Umgebung)*, einer Abänderung bedarf; sie muss auf 1099 Einwohner kommen.

5. Gemeinde *Hirzel*, S. 14. Aus der Detailzusammenstellung abteilung *Vordere Höhe* mit 27 Einwohnern mit einbezogen wurde, die aber gleichwohl noch separat erscheint. Dadurch entstehen Unstimmigkeiten, sobald eine Addition nötig wird.

IX. Namengebung.

Es darf als eine undiskutierbare Forderung angesehen werden, dass in einer Bevölkerungsstatistik nur in gegenwärtiger Zeit gebräuchliche und für die einheimische Bevölkerung allgemein verständliche Ortsnamen Verwendung finden. Bezüglich Orthographie sollte die *ortsübliche Schreibweise* angenommen werden als die wichtigste Vergleichs- und Verständigungsbasis in Zweifelsfällen und ferner auch in Rücksichtnahme auf die verkehrsgeographische Bedeutung der Ortsnamen. Im allgemeinen hält sich das O. V. an die genannten Grundsätze; doch finden sich auch eine Reihe anfechtbarer Bezeichnungen vor, wie an einigen Beispielen gezeigt werden soll.

1. Gemeinde *Herrliberg*, S. 17. Der Name *Dächliswil* ist nach vielfacher Erkundigung gänzlich verlassen. Er ist ersetzt durch *Oberdorf* und *Unterdorf*. Ferner sollte stehen *Intwil*, nicht *Jutwil*.

2. Gemeinde *Stansstad*, S. 87. *Obbüren* ist unrichtig, sollte heiessen *Obbürgen*.

3. Gemeinde *Baar*, S. 90. *Blickenstorf*, nicht *Blickensaorf*.

4. Gemeinde *Oberdorf*, S. 87. *Büren nid dem Bach* ist veraltet. Jetzt schreibt man allgemein nur *Büren* (vide auch Post lexikon).

5. Gemeinde *Spiringen*, S. 79. Allgemein üblich ist *Winterschwanden*, nicht *Weiterschwanden*.

6. Gemeinde *Bürglen*, S. 78. Abteilung 8 *Sigmanig*, nicht *Simanig*.

7. Gemeinde *Unteriberg*, S. 84. Abteilung 7, *Waagthal* ist ein etwas gewagter Name für das *Tal der «stillen Waag»*.

8. Gemeinde *Küssnacht*, S. 81. Eine Ortschaft *Unterimmensee* ist nicht bekannt. Man unterscheidet *Immensee* und *Oberimmensee* (vide die offiziellen Karten, Postlexikon, Geographisches Lexikon).

9. Gemeinde *Oberägeri*, S. 90. Nicht *Dorfberg*, sondern *Dorferberg*.

10. Gemeinde *Einsiedeln*, S. 80. In Abteilung 8, *Unterbinzen*, soll es heissen *Hohlenstock*, nicht *Kohlenstock*.

11. Gemeinde *Wald*, S. 13. In Abteilung 4, *Laupen* (Schulgemeinde), liegt die Unterabteilung *Wili*, nicht *Willi*. In Abteilung 5, *Ried* (Schulgemeinde), ist richtig zu lesen *Hubhansen*, nicht *Hubhausen*.

Vergleiche im weiteren die Beispiele 8 und 9 von Abschnitt VII.

Einige der erwähnten Irrtümer entstammen offenbar dem Reiche der Druckfehler.

Im O. V. begegnet man hie und da einigermassen fragwürdigen Anordnungen und Verknüpfungen von Namen. Ist es angezeigt, in der Gemeinde *Vugelles-la Mothe*, S. 196, die in diesem offiziellen Namen liegende Reihenfolge für die Aufzählung der Ortschaften umzukehren, einzig der alphabetischen Ordnung zuliebe, und zu schreiben 1. La Mothe, 2. Vugelles? Dasselbe tritt bei allen analogen Fällen, z. B. *Collex-Bossy*, S. 210, *Perly-Certoux*, S. 212, ein. Im Beispiel der Gemeinde *St-Légier-la-Chiésaz*, S. 195, ist der Widerspruch zwischen natürlicher und alphabetischer Folge sogar zweifach enthalten. Die Abteilungen heissen: 1. La Chiésaz (village), 2. St-Légier (village), 3. *St-Légier-la-Chiésaz* (environs). Wird da nicht dem Alphabet zu viel Ehre angetan? Bei andern Gelegenheiten zeigt sich ein Uebereifer in der Wiederholung von Sekundärbezeichnungen. Während einfach und richtig in der Gemeinde *Chavannes-sur-Morges*, S. 188, die Abteilungen benannt sind 1. Chavannes (village), 2. Chavannes (environs), genügt das bei *Valeyres-sous-Rances*, S. 192, nicht mehr; dort steht 1. *Valeyres-sous-Rances* (village) und 2. *Valeyres-sous-Rances* (environs), desgleichen bei *Corcelles-le-Jorat*, S. 192, und anderen mehr. Noch mehr wird in unnützer Wiederholung in folgendem Falle geschwelgt und zugleich das sonst streng beachtete alphabetische Gesetz umgestossen. Gemeinde *Fenin-Vilars-Saules*, S. 208, wo folgende

Abteilungen gebildet sind: 1. Fenin (village), 2. Vilars (village), 3. Saules (village), 4. *Fenin-Vilars-Saules (environs)*. An Stelle von 4. wäre kurz und treffend « Chaumont » zu setzen. Merkwürdig, aber unbeholfen, nehmen sich auch folgende Benennungen von Abteilungen aus: Gemeinde *Martigny-Bourg*, S. 200, 1. *Martigny-Bourg (bourg)* und Gemeinde *Martigny-Ville*, S. 200, 1. *Martigny-Ville (ville)*.

Bedenklicher ist die Form des Gemeindenamens *Ried-Brig*, S. 197. Die Abteilungen heissen: 1. Ried (Dorf), 2. Ried (Umggebung), und Brig, das man mit Ried zu einer Gemeinde vereinigt glaubt, findet man hier nicht. Richtig, denn Brig ist eine selbständige Gemeinde, und korrekterweise müsste daher der obige Gemeindenname im O. V. *Ried bei Brig* lauten. Genau gleich verhält es sich mit der Gemeinde *Ried-Mörel*, S. 202; Mörel ist für sich eine Gemeinde, und die erstere muss, um Missverständnissen vorzubeugen, *Ried bei Mörel* genannt werden. Dies verlangt die geographische Logik.

X. Zusammenfassung und Vorschläge.

Die gesamte, im O. V. niedergelegte Arbeit hinterlässt den Eindruck, die Sorge um die mechanische Bewältigung des Stoffes habe dann und wann den Gedanken an die praktische Verwendbarkeit der Angaben in den Hintergrund geschoben. Die vorliegenden Ergebnisse wurzeln zu wenig in der klar erschauten Wirklichkeit. Zu wenig hat die Absicht gewaltet, die Bewohnung der Schweiz in der den Oertlichkeiten eigentümlichen Gliederung aufleben zu lassen, woraus dann eigentliche Landschaftstypen hätten entstehen müssen. Sogar die primäre Forderung der Rekonstruierbarkeit der wirklichen Verhältnisse aus den Buchangaben — wenigstens nach ihren Hauptzügen — bleibt mancherorts unerfüllt. An andern Stellen legt das O. V. nicht mehr als einen fast zufälligen Auszug aus dem weitschichtigen Zählmaterial vor, ohne das Bestreben, gegenseitige Beziehungen und die dem einzelnen Posten innenwohnende Bedeutung ins Licht zu setzen. In letzter Linie kann man somit eine systematisch durchdachte Bearbeitung des Rohstoffes vermissen.

Ueberall dort, wo die Siedelungen als gut abgegrenzte, geschlossene Verbände in Erscheinung treten, drängten sich Fragen systematischer Natur wenig oder kaum auf. In solchen

Landesgegenden war die zahlenmässige Wiedergabe der Wohnverhältnisse eine leichte Aufgabe, und es stehen der Verwendung der bezüglichen Angaben im O. V. deshalb schwerlich Hemmnisse entgegen. Anders aber verhält es sich an jenen Orten, wo das Land mit offenen, da und dort zerstreuten Wohnstätten, Hof- oder Weilersiedelungen, übersät ist. Oder auch wo sich weitende Ortschaften ihre Häusergruppen über den Raum des engen Aneinanderwohnens hinausrückten oder wo neue Quartiere mit nur losem Anschluss an die Altstadt emporwuchsen — da dehnt sich der für die Bearbeitung zu Gebote stehende Spielraum. Für solche Gebiete und Oertlichkeiten kann die Einhaltung gewisser Prinzipien nicht umgangen werden, wenn man in der Stoffanordnung nicht ins unsicher Tastende verfallen will. Ohne Frage müssen die leitenden Grundsätze auf der geographischen Betrachtungsweise fussen, denn die Statistik baut hier auf geographischem Boden.

Jeder grössere Siedlungskomplex muss neben den analyserenden Detailangaben seinem effektiven Summenwerte nach gewürdigt werden. Dieser letztere ist das unentbehrliche Hauptresultat. Die Ortschaften *verlangen* geradezu, als Gesamtorganismen einschliesslich aller ihrer zugehörigen Bestandteile erfasst zu werden und nicht bloss als Rumpffragmente nebst abgetrennten, zusammenhanglosen Gliedmassen zu erscheinen. Selbstverständlich soll mit dieser Forderung einer nicht sinngemässen, zu weit ausgedehnten Verkettung von Ortsgruppen nicht Vorschub geleistet werden; weiter oben ist gegen solche Tendenz angekämpft worden. Lediglich ein Zusammenschluss des in der Natur Verbundenen kann in Betracht fallen. Zweifellos sind im O. V. Anklänge an diese Darstellungsart vorhanden. Sie bedürfen der Vervollkommenung und Weiterentwicklung.

Unter Gemeinde *St. Gallen*, S. 130, steht beispielsweise:
« Stadt St. Gallen im Umfange des baulichen Zusammenhangs
3031 Wohnhäuser, 45 939 Einwohner. Hierzu sind gerechnet:
Gemeinde St. Gallen 2223 Häuser 33 116 Einwohner
Von der Gemeinde Straubenzell 220 » 3 542 »
» » » Tablat 588 » 9 281 »

Aber es fehlt die geometrische Definition des « baulichen Zusammenhangs ».

In der Gemeinde *Rothrist*, S. 160, steht in Fussnote 1 mit aller Zurückhaltung: « Rothrist (Dorf), falls mit Fleckenhausen.

Hölzli und Rubern zusammen als eine Ortschaft betrachtet, 84 Häuser, 686 Einwohner.»

So wäre bei *Rüti* im Zürcher Oberland, S. 13, zu bemerken, dass die Ortschaft innert (den anzugebenden) engen Grenzen 386 Häuser und 3426 Einwohner aufweist; gewiss ein beträchtlicher Unterschied gegen jenes magere «*Rüti (Dorf)*» im O. V. mit seinen in 14 Häusern wirtschaftenden 93 Einwohnern. Ferner dürfte nicht verschwiegen werden, dass Rüti und Tann, vermöge ihrer Lage, *äusserlich* eine zusammengehörende Einheit von 558 Häusern und 4937 Einwohnern ausmachen. Fasst man, nach einem weiter unten zu entwickelnden Verfahren, die Grenzen des Sammelgebietes noch etwas weiter, so erhält man für den Gesamtausdruck *Rüti plus Tann* 680 Häuser, 5933 Einwohner.

In der Zivilgemeinde *Horgen*, S. 14, werden in ununterbrochener (lexikalischer) Reihenfolge nicht weniger als 50 Unterabteilungen aufgezeichnet, wovon eine Menge, weil zum Dorfkreis gehörend, auf der Siegfriedkarte nicht mit Namen erwähnt ist. Da hätte durch geeignete Zusammenziehung und Kenntnisgabe der für den Dorfkreis festgesetzten Grenzen viel Raum erspart werden können. Allgemein gesprochen, kann in grösseren Dorfsiedlungen viel Detail entbehrt werden, nämlich die Nennung kleinerer, nicht scharf ausgeschiedener Häusergruppen die unzweifelhaft zum engeren Dorfverbande zählen. Die grösseren Zusammenhänge und Ortsbestandteile dürfen selbstverständlich nicht übergangen werden. Daraus leitet sich die Regel ab : *Es müssen die aus dem Grundrissbilde ersichtlichen, am Aufbau einer Ortschaft beteiligten Hauptmassen zahlenmässig zur Wiedergabe kommen.* Dass eine bloss mechanische Regel über das im Buche Aufzunehmende (etwa bis zu welcher minimalen Einwohnerzahl hinunter Kleingruppen zu registrieren seien) nicht entscheiden kann, wird einleuchten. Weil jeder Fall ein Problem für sich bildet, abhängig von der lokalen Eigenart, ergibt sich weiter, dass zahlenförmige Gleichheiten je nach dem Landschafts- und Wohntypus ungleiche Wertigkeiten verkörpern. Die treffende Auswahl erheischt mithin Einsicht in das Wesen einer Landesgegend.

Hier und da wird die Klage laut, es seien die Nachweise über die Bewohnung im O. V. leider nicht bis in alle Einzelheiten vorhanden. Absolute Vollständigkeit ist von vornherein ausgeschlossen; darüber lässt sich nicht streiten. Auch ein zu

tiefer Hinabsteigen in das Gewirr der Einzelangaben brächte keinen Gewinn, würde die Handlichkeit des Werkes beeinträchtigen und dadurch den Gebrauch erschweren. Tritt der seltene Fall ein, dass man zu irgend welchen Untersuchungen auf kleinste Detailangaben zurückgreifen muss, so lässt sich die Aufgabe niemals im Arbeitszimmer an Hand des O. V. und der Karte lösen, sondern allein durch Studium an Ort und Stelle mit Hilfe der Originalzählmaterialien und etwa vorhandener Pläne. Deshalb möge vor zu grosser Weitschweifigkeit in den Zahlenangaben gewarnt sein.

Mehrfach wurde angedeutet, die Umgrenzung der Dorfkomplexe sei eine nicht zu erlassende Bedingung für gesteigerte und bleibende Verwendbarkeit der Zählungen. Am einfachsten kommt man zum Ziele, wenn man von einem bekannten, leicht auffindbaren Zentrum ausgeht (Kirche, Hauptplatz, Brücke) und die Punkte des die Wohnfläche umschliessenden Polygons mittelst Polarkoordinaten, d. h. mit Winkel und Distanz, festlegt. Die Zählung der Winkel gestaltet sich bei Anwendung der nautischen Methode, d. h. von N beginnend über E und von S beginnend über W sehr zweckmässig. Beispiel: Zentrum Bahnhof. N über E: 5° 0,8 km; 34° 1,7 km; 85° 1,9 km; 152° 1,5 km. S über W: 30° 1,1 km; 97° 1,0 km; 145° 1,3 km. Häufig werden weniger Punkte genügen. Dieses Verfahren setzt ein nachgetragenes Kartenwerk voraus, das die Flächenabgrenzung in dieser Weise gestattet.

Bereits früher wurde mitgeteilt, anwachsende Ortschaften seien häufig von einer Zone lockerer Siedlung umgürtet, die in der Wohndichte einen Übergang vom festen Komplex, dem Kern, zur weiteren Umgebung herstelle. Allein auch abgesehen von einem deutlich erkennbaren Expansionsring — einer von der Ortschaft eroberten, aber noch nicht völlig von ihr besetzten Fläche — schliessen sich die in nahem Umkreise liegenden Weiler und Gehöfte, vermöge ihrer kurzen Verbindung, inniger an die Ortschaft an, als weiter abgerückte Wohnsitze. Daher lag der Versuch nahe, diese Zone, als Weichbild der Ortschaft, empirisch zu definieren, sie als eine Art unmittelbaren Einzugsgebietes zu betrachten und ihre Bevölkerungsziffer der im engeren Sinne gefassten Ortschaft zuzuzählen, um für diese letztere den vollen Wert, ihr geographisches Vergleichsgewicht, festzustellen. Die verschiedenen Erwägungen und Proben, welche mich dazu

führten, die Breite der erwähnten Zone schliesslich zu rund 1 km Horizontaldistanz zu normieren, bedürfen keiner eingehenden Erörterung, da Versuche und Vergleiche das einzige Mittel bieten, um ein Urteil zu gewinnen. Doch ist leicht einzusehen: die Horizontaldistanz (als Luftlinie gemessen) darf nicht als ausschliesslich wirksamer Faktor die Ringweite der Zone bestimmen. Zwei weitere Argumente müssen ergänzend hinzutreten, nämlich die vorhandenen Niveauunterschiede und die Wegverbindungen. Bei den letzteren wurden nach einigem Schwanken nur die *fahrbaren* (mit landesüblichen Fuhrwerken fahrbaren) in Betracht gezogen. Den Fusswegen haftet das Merkmal der *Verkehrsdistanz* nicht genügend an. Ihnen kommt vielmehr die Eigenschaft zu, darüber im Sinne eines Unterangebots hinwegzutäuschen. Den erwähnten Punkten Rechnung tragend, wurde die Zonenbreite endgültig zu $\frac{1}{4}$ Stunde Marschzeit festgelegt, wo bei Höhenunterschieden der zum Aufstieg erforderliche Zeitaufwand gerechnet wurde. Aus der Zusammenwirkung von Distanz und Höhe ergibt sich, dass als äusserster Grenzfall eine Höhendifferenz von 100 m gelten kann, was bei einer Weglänge von 1 km einer Steigung von 10% gleichkommt. Manchmal wird man sich entschliessen, dieses Maximum nicht mehr zuzulassen, besonders dort, wo gleichzeitig andere Gründe gegen eine Angliederung sprechen.

Ausnahmsweise, bei kleinen Dörfern, nimmt dieses Einzugsgebiet annähernd kreisförmige Gestalt an. Dem Wesen nach ist die (meist unregelmässige) Ringform sein geometrisches Abbild. Der Ring schmiegt sich der Umgrenzung des baulichen Ortsverbandes an, so dass die Ortschaft im engen Sinne die Innenfläche ausfüllt. Von ihrer genauen Abgrenzung darf nicht Umgang genommen werden, während für die Aussenlinie der Zone kein geometrischer Nachweis nötig ist; er liegt in der Definition. In Gegenden, wo die Dörfer nahe aneinanderstossen, kann ein Ueberschneiden der Viertelstundzonen eintreten, was indessen nach angestellten Versuchen keine nennenswerten Schwierigkeiten erzeugt, indem die Zuteilung meist sofort zu entscheiden ist. Häufig markieren Gemeindegrenzen die Trennungslinien, in anderen Fällen Wasserläufe oder Taleinschnitte; sodann fallen die besseren und direkteren Wegverbindungen zur einen oder andern Ortschaft in Betracht, geringere Höhenunterschiede oder auch verwaltungsrechtliche Einteilungen. Letztere sind jedoch

stets mit Vorsicht zu benützen, da sie nicht immer auf geographischer Zusammengehörigkeit basieren und dieselbe Häusergruppe nicht einheitlich behandeln, sondern sie einmal dem, das andere Mal jenem Verwaltungskreise einfügen. Wohl überflüssig ist es, hervorzuheben, dass der Aufzählung der wichtigeren Wohngruppen einer solchen Zone nichts im Wege steht, sondern dass sie im Gegenteil wünschbar ist.

Die soeben beschriebene *Methode der Zonenbildung* braucht nicht auf Städte und Dörfer beschränkt zu werden; sie kann in erweiterter Anwendung auf Gebiete mit ausgesprochener Weiler- oder Einzelhofsiedelung ausgedehnt werden, ohne dabei einer prinzipiellen Aenderung zu bedürfen. Das Vorgehen ist nur insofern ein anderes, als man die vorhin *a priori* gegebenen, natürlichen Mittelpunkte der Siedlungsbezirke, in Landstrichen mit Einzelsiedelung zuerst aufzusuchen muss. Solche Verkehrsmittelpunkte bestehen indessen immer und kennzeichnen sich durch mehr oder weniger zentral verlaufende Wegverbindungen in bezug auf die Umgebung, durch die Lage an wenigstens einer durchgehenden Verbindungsstrasse und durch Gebäude mit öffentlichem Charakter, jedoch durchaus nicht immer durch dichter stehende Wohnstätten. Von derartigen Sammelstellen des Lokalverkehrs aus werden die Viertelstundzonen gebildet, unter Angabe der Ausgangsgruppe. Dadurch lässt sich eine wertvolle Gliederung in die Siedlungsräume bringen, und manche Schlussfolgerungen über die Bewohnungsverhältnisse werden ermöglicht. Werden Zusammenfassungen nach der vorgeschlagenen Art, mit ausdrücklicher Auseinanderhaltung von Zentrum und Zone vorgenommen, so kann der Vorwurf, einer untergeordneten Oertlichkeit werde übertrieben hohe Bedeutung zugemessen, nicht erhoben werden.

Es mag nicht uninteressant sein, eine kartographische Anwendung dieses Prinzipes ins Auge zu fassen. Man bedient sich bekannterweise auf den Karten, je nach ihrem Masstabe, entweder der Grösse der runden Ortszeichen oder — wenn die Wohnstätten in Grundrissform abgebildet sind — auch der Schriftgrösse und der Schriftart der Ortsnamen, um Bevölkerungsmengen auszudrücken. Jede solche Karte (es kommen hauptsächlich grössere Uebersichtskarten, nicht dagegen geographische Kleinkarten in Betracht) leidet an starkem Massendefizit, wenn man für irgend einen Geländeabschnitt die Summe der Bevölke-

rung nach den dargestellten Ortschaften ermittelt und mit den entsprechenden Sammelwerten der Volkszählung vergleicht. Dieses Defizit beruht auf der durch den Massstab beeinflussten beschränkten Darstellungsmöglichkeit auf den Karten, und ist folglich eine Funktion oder strenge Folge des Kartenmassstabes. Doch nur zum Teil, denn bei der Redaktion darf man nicht unter eine gewisse Siedlungsgröße hinabgehen, weil sonst plötzlich eine solche Menge kleiner Ortschaften einzutragen wäre, dass sie zu Ueberlastung der Karte oder zu willkürlicher Auswahl nach Massgabe der rein technischen Ausführbarkeit zwänge. Naturgemäß kommen darum die Gebiete mit Weiler- und Hofsiedelung am schlechtesten weg, weil nur die Dörfer, nicht aber die in Kleinsiedlungen übers Land verteilte Bewohnung Erwähnung findet. (Man vergleiche die Generalkarte der Schweiz in 1 : 250 000; gewisse Partieen glaubt man frei von Siedlungen, statt dessen sind sie mit einem dichtmaschigen Netz von Einzelwohnstätten überzogen, so der Landstrich Zürcher Oberland—Toggenburg—Appenzell und andere mehr.) Solche Raumbezirke weisen die grössten Fehlbeträge an Wohnplätzen auf und die Karte würde in anthropogeographischer Beziehung verbessert, wenn es gelänge, den Summenausfall zu vermindern. Zum Teil kann dies mittelst der beschriebenen Zonenbildung geschehen, und es erübrigत nur eines konventionellen Zeichens, um das Zusammenziehen von Kleinsiedlungen auf einen Mittelpunkt vom eigentlichen Dorf zu unterscheiden. Unter Beibehaltung der Grössenbedeutung der Ortschaftskreise wurde versuchsweise der Kreis in vertikaler Richtung durchschnitten, so dass eine Art offener Klammer ⓧ als Zeichen der Zusammenfassung entstand. Der Name des Zentrums ist zugleich Sammelname der Zone. Konzentriert man auf diese Weise die Bevölkerung in den lokalen Verkehrsmittelpunkten, so eröffnet sich auf der Karte ein Einblick in die zerstreute Siedlung des Landes, ohne dass damit der so sehr fühlbare kartographische Nachteil verbunden wäre, mit allzu kleinen Komplexen operieren zu müssen. Die Methode der Viertelstundzonen als mathematisches Bestimmungsmittel des Weichbildes der Ortschaften ist vom Verfasser an grossen, dichtbevölkerten Flächen der Schweiz erprobt worden und hat günstige kartographische Ergebnisse geliefert. Die nachfolgenden Beispiele werden am besten zur Beurteilung der Brauchbarkeit des Vorschlages verhelfen.

Aus den beiden Einwohnerzahlen, die mit Ausschluss oder Einschluss der Viertelstundzone gewonnen werden, leitet sich der Vergrösserungsfaktor F ab, aus dessen Grösse Rückschlüsse über die Art der Bewohnung zu ziehen sind, und der zu Vergleichungen ein geeignetes Mittel an die Hand gibt. Man überzeugt sich leicht, wie mit Hilfe dieses Verfahrens in der ziffernmässigen, also statistischen Bedeutung der Ortschaften ganz wesentliche Abweichungen gegenüber den Angaben des O. V. zutage treten.

In den anschliessenden Beispielen wurde ferner eine Grösse m eingeführt, welche die durchschnittliche Bewohnungsziffer pro Haus angibt. Sie beleuchtet die Wohnverhältnisse der betreffenden Ortschaft und der sie umgebenden Viertelstundzone und zeigt, in welcher Weise beide Teilwerte das Gesamtergebnis beeinflussen. Zu weit gehende Folgerungen dürfen aus den letztgenannten Angaben nicht abgeleitet werden, bildet doch die Frage, was als Einzelhaus aufzufassen und zu zählen sei, immer noch einen Streitpunkt. Bei der Volkszählung von 1900 sind diesbezügliche Verschiedenheiten der Anschaugung in einzelnen Kantonen mit unterlaufen. Deshalb wird hier von einer Diskussion abgesehen; relativien Vergleichswert dürfen die Grössen m unter allen Umständen beanspruchen.

		Häuser	Einwohner	m =
1. Gemeinde Hemberg, S. 135.				
<i>Hemberg</i> (Dorf), nach O. V.	33	176	5.3
Viertelstundzone	44	249	5.6 F = 2.41
<i>Hemberg</i> (Dorf) + Viertelstundzone	77	425	5.5
<i>Bächli</i> , nach O. V.	9	38	4.2
Viertelstundzone	27	135	5.0 F = 4.55
<i>Bächli</i> + Viertelstundzone	36	173	4.8
<i>Mistelegg</i> , nach O. V.	8	38	4.8
Viertelstundzone	12	54	4.5 F = 2.42
<i>Mistelegg</i> + Viertelstundzone	20	92	4.6

2. Gemeinde Sachseln, S. 85.				
<i>Flüeli</i> , nach O. V.	16	94	5.9
Viertelstundzone	42	247	5.9 F = 3.62
<i>Flüeli</i> + Viertelstundzone	58	341	5.9

3. Gemeinde Krummenau, S. 137.				
<i>Neu St. Johann</i> , nach O. V.	6	71	11.8
Viertelstundzone	47	294	6.3 F = 5.10
<i>Neu St. Johann</i> + Viertelstundzone	53	365	6.9

	Häuser	Ein-wohner	m =
<i>Krummenau</i> (Dorf), nach O. V.	17	92	5.4
Viertelstundzone	28	141	5.0 F = 2.54
<i>Krummenau</i> (Dorf) + Viertelstundzone	45	233	5.2

4. Gemeinde Ebnat, S. 136.

<i>Ebnat</i> (Dorf), nach O. V.	128	931	7.3
Viertelstundzone	149	858	5.8 F = 1.93
<i>Ebnat</i> (Dorf) + Viertelstundzone	277	1789	6.5

5. Gemeinde Kappel, S. 136.

<i>Kappel</i> (Dorf), nach O. V.	91	737	8.1
Viertelstundzone	27	161	6.0 F = 1.22
<i>Kappel</i> (Dorf) + Viertelstundzone	118	898	7.6

6. Gemeinde Nesslau, S. 137.

<i>Nesslau</i> (Dorf) nach O. V.	40	246	6.2
Viertelstundzone	98	453	4.6 F = 2.84
<i>Nesslau</i> (Dorf) + Viertelstundzone	138	699	5.1

7. Gemeinde Richterswil, S. 15.

<i>Richterswil</i> (Dorf) berichtet	344	2985	8.7
Viertelstundzone	22	135	6.1 F = 1.04
<i>Richterswil</i> + Viertelstundzone	366	3120	8.5
<i>Samstagern</i> , nach O. V.	15	66	4.4
Viertelstundzone	77	380	4.9 F = 6.80
<i>Samstagern</i> + Viertelstundzone	92	446	4.9

8. Gemeinde Horgen, S. 14.

<i>Horgen</i> (Dorf) nach O. V.	310	2958	9.5
Viertelstundzone	234	1933	8.3 F = 1.65
<i>Horgen</i> + Viertelstundzone	544	4891	9.0

9. Gemeinde Thalwil, S. 16.

<i>Thalwil</i> (Dorf), nach O. V.	300	2781	9.3
Viertelstundzone	298	3300	11.0 F = 2.18
<i>Thalwil</i> (Dorf) + Viertelstundzone	598	6081	10.2

10. Gemeinde Wädenswil, S. 16.

<i>Wädenswil</i> (Dorf), nach O. V.	571	5620	9.8
Viertelstundzone	40	332	8.3 F = 1.06
<i>Wädenswil</i> (Dorf) + Viertelstundzone	611	5952	9.7

	Häuser	Ein-wohner	m =
<i>Stocken</i> (Dörfchen), nach O. V.	4	25	6.3
Viertelstundzone	36	294	8.2 F = 12.9
Stocken (Dörfchen) + Viertelstundzone	40	319	8.0

11. Gemeinde Adliswil, S. 14.

<i>Adliswil</i> (Dorf), nach O. V.	232	2746	11.8
Viertelstundzone	112	1638	14.6 F = 1.69
Adliswil (Dorf), + Viertelstundzone	344	4384	12.7

12. Gemeinde Oberrieden, S. 15.

<i>Oberrieden</i> (Dörfli) + Oberrieden (Unt. Bahnstation) + Oberrieden (bei der Kirche), nach O. V.	24	154	6.4
Viertelstundzone	157	1123	7.2 F = 8.26
Oberrieden (wie oben) + Viertelstundzone	181	1277	7.1

13. Gemeinde Stäfa, S. 18.

<i>Kehlhof</i> , nach O. V.	26	122	4.7
Viertelstundzone	139	737	5.3 F = 5,20
Kehlhof + Viertelstundzone	165	859	5.2

14. Gemeinde Hombrechtikon, S. 17.

<i>Schlatt</i> , nach O. V.	10	54	5.4
Viertelstundzone	58	275	4.7 F = 4.84
Schlatt + Viertelstundzone	68	329	4,8

15. Gemeinde Kilchberg, S. 15

<i>Kilchberg</i> (Dorf), nach O. V.	34	245	7.2
Viertelstundzone	117	1039	8.9 F = 5.24
Kilchberg (Dorf) + Viertelstundzone	151	1284	8.5

(Zur Viertelstundzone gehören *Bendlikon*, *Böndler*, *Schooren*.)

Aus den Beispielen Nr. 4 und 5 folgt, dass von den beiden nahe gelegenen und nach dem O. V. nahezu gleich grossen Dörfern *Kappel* die kompaktere Bewohnung besitzt. Bei gleichen Verhältnissen müsste *Ebnat* statt 931 Einwohner deren 1037 aufweisen. Erst aber mit Einschluss der Viertelstundzone enthüllt sich die starke numerische Ueberlegenheit von *Ebnat*, die im O. V. durchaus verborgen bleibt.

Die verschiedenen Werte, die der Faktor F in den Beispielen annimmt, und dessen Ansteigen bis zum Maximum von 12,9, beweisen die um denselben Betrag gesteigerte Ausdrucksfähigkeit, welche den Zahlenangaben der Ortschaftsstatistik durch die Einführung der Viertelstundzone verliehen wird.

Ohne Umschweife soll eingeräumt werden, dass gegen die hier geübte, in allen Fällen gleichbleibende Bestimmungsart des Weichbildes einer Ortschaft Bedenken auftreten können. Man wird einwenden, individuelle Besonderheiten von Ortschaften oder Landschaften werden so nicht berücksichtigt. Denn bei fester Ringbreite schliesse man hier weit vorgeschoßene, trotzdem zum Ortsorganismus gehörende Wohnstätten aus, dort, nach dem Abhängigkeitsprinzip nicht mehr daran teilhabende, ein. Diese Möglichkeit ist zuzugeben. Doch empfiehlt sich die vorgeschlagene Approximation gegenüber der strengen Individualisierung zunächst aus Gründen der Arbeitsersparnis. Nicht geringer ist der Vorteil des festen Schemas für die Benützung einer in der Weise angelegten Landesstatistik zu veranschlagen, und vollends muss er im Hinblick auf kartographische Verwendung in die Augen fallen. Die hier gewählten Normen tragen natürlich schweizerisches Gepräge, in andern Ländern werden sie unter Umständen abweichend festzulegen sein.

* * *

Das O. V. klärt nur äusserst selten über die Grundlagen seiner Unterteilung der Gemeindegebiete auf. Die Ausnahme eines Fingerzeiges nach dieser Richtung beschränkt sich auf den Kanton Zürich. Da erblickt man vereinzelt, neben den Sammelnamen der Abteilungen, in Klammern gesetzte Erläuterungen wie «Schulgemeinde» oder «Zivilgemeinde». Im übrigen erfährt man nicht, worauf die Einteilung sich stützt. Doch sollte immerhin wenigstens hervorgehoben werden, welche der Gebietsteile einer willkürlichen Kombination entspringen, und welche andern von vornherein — etwa als bestehende Verwaltungsbezirke — gegeben waren. Nicht einmal den Ortsgemeinden im Kanton Thurgau, obschon sie in der Uebersichtstabellen sogar als vollgültige Gemeinden mitgezählt sind, wurde eine sie kennzeichnende Beifügung verliehen. Sie unterscheiden sich in nichts von jenen unbestimmten Gebietskomponenten «Dorf» und «Umgebung», die dem O. V. als so bequeme Behelfe

dienten. Hinweise, wie die eben berührten, auf Ortsgemeinden, Zivil- und Schulgemeinden, besitzen unbestreitbaren Wert, freilich bloss bei vollständiger, systematischer Durchführung. Dem jetzt vorhandenen Mangel wäre künftig auf einfache Art abzuhelfen. Doch sei vorerst festgestellt, dass unter der Voraussetzung, *die Grenzen der Teilareale seien geometrisch zu umschreiben*, ebensowohl künstliche wie natürliche Trennungslien gewählt werden können. Natürliche wären im allgemeinen vorzuziehen.

Beim Durchblättern des O. V. fällt auf, wie viel kostbarer Raum zwischen den Namen der Unterabteilungen und den Zahlenkolonnen, bloss durch Füllpunkte beschlagen, brach liegt¹⁾; Raum, der erspriesslich angewendet wäre, wenn in Form von Buchstaben, Ziffern oder konventionellen Zeichen die Zugehörigkeit der Wohngruppen zu Zivilgemeinden, Weggemeinden, Schul- und Kirchgemeinden, zu Armenkreisen (eventuell zu Sekundarschulkreisen), zu Vormundschaftskreisen, Schwellenbezirken etc. dargestellt würde. Damit ist die Möglichkeit, Wissenswertes in grösserer Fülle zugänglich zu machen, keineswegs erschöpft. Die mit Postdistributionsstellen ausgerüsteten Ortschaften könnten mit geeignetem Zeichen versehen werden, das zugleich den postalischen Rang (rechnungspflichtiges Bureau von der und der Klasse, nicht rechnungspflichtiges Bureau usw.) anzeigt. Hinwiederum wären die Ortsgruppen mit einem graphischen Vermerk der sie bedienenden Poststelle auszustatten. Zu untersuchen, ob für den Gebrauch im Postdienst die speziell postalischen Zufügungen im Text oder im Index oder beiderorts figurieren müssen, ist nicht Sache dieser Vorschläge. Die Hauptfrage, welche zur Prüfung an die leitenden Postorgane zu richten ist, lautet, ob nicht in zweckdienlicher Weise das Postlexikon der Schweiz mit dem O. V. vereinigt werden, also darin aufgehen könnte. Die Postverwaltung wäre dadurch in die Lage versetzt, sich nach jeder Volkszählung eine billige Erneuerung ihres Postlexikons zu verschaffen.²⁾ Selbstverständlich lassen sich wei-

¹⁾ Auf der zufällig aufgeschlagenen Seite 75 befinden sich 912 Füllpunkte, wenn diese nur bei den Einzelgruppen gezählt werden; ein Zuschlag von 259 Punkten ergibt sich, falls man auch diejenigen bei den Sammelnamen hinzunimmt. Total 1172 Füllpunkte auf einer einzigen Seite.

²⁾ Dessen neueste Ausgabe datiert von 1896.

tere Angaben von verkehrstechnischer Bedeutung auf ähnliche Weise eintragen. Zu nennen wären Eisenbahnstationen (mit Rangstufen und Zugehörigkeit), Post- und Kleinbahnverbindungen im Lokalverkehr, Telegraphenbureaux, Zollämter. Oder andere wie die Zuteilung zu Wahlkreisen (eidgenössischen und kantonalen), zu Gerichts- und Gewerbegerichtskreisen, Rekrutierungskreisen — Zuteilungen, die nur bei den politischen Gemeinden in Betracht kämen. Als weitere Ergänzungen sind die Hauptergebnisse der Betriebs- und Viehzählungen, sowie diejenigen der Arealstatistik zu bezeichnen. Die erwähnten Andeutungen, wie man grössere Reichhaltigkeit erzielen könne, mögen genügen; die Möglichkeit, immer Neues hinzuzufügen, ist ja unbegrenzt.

Trotz der Verschiedenartigkeit der in Diskussion gezogenen inhaltlichen Erweiterungen des O. V. haben sie das Gemeinsame, dass für sie die Volkszählung, in ihrer Darstellung nach Wohnorten, entweder die notwendige Grundlage oder die zu weiteren Ermittlungen unentbehrliche Hilfsgrösse bildet. Somit würde, durch Berücksichtigung der neuen Gesichtspunkte, nicht Zusammenhangloses künstlich zusammengeschweisst, sondern eine in richtiger Verbindung mit ihrer natürlichen Basis stehende Materialiensammlung von hoher Bedeutung ins Werk gesetzt. Dies berührt den Endzweck dieser Betrachtungen, die Anregung, das O. V. aus dem engen Feld seiner Anwendbarkeit auf ein weiteres zu stellen. Durch methodische Bereicherung kann dieses Werk mit der Zeit zu einem unentbehrlichen Nachschlagebuch für eidgenössische und kantonale Verwaltungen ausgestaltet werden. Gleichzeitig wird es zu einem anthropogeographischen Fundamentalwerk gestempelt und wird zu Informationszwecken allgemeine Bedeutung erlangen. Raumvergrösserung würde kaum zu vermeiden sein, da jede Gemeinde eine knappe Chiffreerklärung für die Zuteilungszeichen braucht.

Dem gegenüber stände eine Vermehrung des Absatzes in Aussicht. Viele Kantone, deren Mithilfe man für die Detailangaben anrufen muss, würden das Werk oder Separatabzüge für den Gebrauch in ihren Gemeindeverwaltungen beziehen.

Im Anschluss an vorausgehende Erörterungen mögen zu erhöhter Beachtung die landesüblichen lokalen Einteilungen der Gemeindegebiete empfohlen sein, die in der Mehrzahl der Fälle auf Einrichtungen verwaltungsrechtlicher oder genossenschaft-

licher Art mit interessanten historischen Beziehungen beruhen. Ein Teil des öffentlichen Lebens des Volkes spiegelt sich darin, das mit der Siedelungsart in engem Zusammenhang steht. Das O. V. würde durch Eingehen auf solche Verhältnisse Vertiefung und nationale Eigenart gewinnen. Auch die ortsübliche Benennung solcher Abteilungen hat ihre volle Berechtigung.

In Einsiedeln heissen die örtlichen Abteilungen «*Viertel*» (es gibt deren sechs, die zugleich Korporationen sind); in Küssnacht (Schwyz) «*Zehnten*»; in Bürglen (Uri) «*Flügel*» (z. B. Riedflügel, Bittletenflügel; das O. V. verwandelte — um verständlicher zu werden? — die Flügel in Berge, *Riedberge*, *Bittletenberge*); in Malters hat man die «*Zwinge*»; in Zug und Baar die «*Nachbarschaften*»; in Altendorf (Schwyz) und Umgegend, sowie im Kanton Zürich die «*Wachten*»; im Kanton Bern die «*Bäuerten*» usw. usw. Solche landläufige Bezeichnungen sollten wörtlich beibehalten oder mittelst Signaturen nebst erklärender Fussnote wiedergegeben werden. Eine kurze Beschreibung der in jedem Kanton herrschenden allgemeinen Verhältnisse würde generell orientieren. Zum Beispiel wäre das wichtigste über Zivilgemeinden im Kanton Zürich zu sagen, über ihre Grundlagen, ihre Anerkennung durch den Kanton, ihren Zweck (Feuerwehr, Wasserversorgung, Lichtinstallationen, Verkehrsmittel etc.). Im Kanton Thurgau müsste das Verhältnis zwischen Ortsgemeinden und Munizipalgemeinden geschildert werden. Ferner sollten die Bürger- und Interessenverbände, die eine grosse Rolle spielen, in den Gesichtskreis gezogen werden; alles in knapper Darstellung, die nicht in Einzelheiten eindringt, sondern im grossen skizziert.

Mancherorts, wo aussergewöhnliche Verhältnisse die Zahlangaben beeinflussen, sind kurze Hinweise willkommen, in extremen Fällen sind sie unerlässlich. Beispiele liefern Bevers und Preda mit den vielen beim Bau des Albulatunnels beschäftigt gewesenen Italienerarbeitern. Die Notiz «Arbeiterdörfchen» bei Preda war Nichteingeweihten unverständlich.

Bei *Seefeld* in Abteilung 9 der Gemeinde *Sarnen*, S. 86, liest man: 7 Häuser, 9 Haushaltungen, 211 Einwohner. Das ergibt einen Haushaltungsdurchschnitt von 23,5 Personen und eine durchschnittliche Einwohnerschaft pro Haus von 30,2 Per-

sonen. Die Nennung der Anstalten, welchen diese Wohngruppe ihr auffallendes Gepräge verdankt, wäre am Platze gewesen. In grösser gefassten Einheiten verschwinden solche Besonderheiten im Durchschnittswert; dann wird ein Hinweis überflüssig.

An anderen Stellen hat das O. V. nicht ermangelt, die gewünschte Auskunft zu erteilen. In der Gemeinde *Tschugg* (Kanton Bern, Bezirk Erlach), S. 36, ist unter «Tschugg (Dorf)» angeführt :

«Bethesda (Anstalt für Epileptische) 1 Haus, 117 Einwohner», und doch wäre bei Hinzurechnung der Anstalt zum Dorf die Durchschnittszahl pro Haus von 8,3 bloss auf 11 gestiegen, hätte sich also immer noch in durchaus mittleren Grenzen gehalten.

Unter Umständen ist eine Information über den Sitz der Gemeindevorwaltung schätzenswert. Befindet er sich am Orte, welcher der Gemeinde den Namen gibt, so bedeutet dies den gewöhnlichen und selbstverständlichen Fall; nur die Ausnahmen bedürfen der Registrierung. Die Gemeinde Krummenau zerfällt nach früherem in die drei Hauptortschaften Krummenau, Neu-St. Johann und Ennetbühl. Die Gemeindevorwaltung hat ihren Sitz nicht, wie man vermuten könnte, in Krummenau, sondern von alters her in Neu-St. Johann, wo auch die Gemeindeversammlungen abgehalten werden. Anders steht es beispielsweise mit der Gemeindevorwaltung *Kappel* (Zürich); sie ist an keinen der drei Orte Kappel, Uerzlikon und Hauptikon gebunden, sondern wechselt ihren Sitz je nach den gewählten Beamten. Vergleiche auch Beispiel 9 in Abschnitt VII. Es ist einleuchtend, dass so wechselbare Verhältnisse, wie das zuletzt genannte, keine Festhaltung verdienen, da sie nur momentanen Wert hätte.

Das O. V. hat sich bemüht, jede politische Gemeinde mit einer *Höhenangabe über Meer* zu versehen. Nun kann kein Zweifel aufsteigen — eine einzelne losgeschälte Höhenzahl (auf den Hauptort der Gemeinde bezogen) wird nimmer ein Charakteristikum für die Wohnhöhe einer ganzen Gemeinde abgeben. Wenn nicht jeder einzelnen Gruppe ihre *mittlere* Höhenlage beigegeben wird, sind Höhenangaben fast wertlos. Wie sodann aus den Höhen der Einzelgruppen die bezeichnende Durchschnittshöhe der ganzen Gemeinde abzuleiten sei, bildet eine Frage für sich, die nicht ohne weiteres zu entscheiden ist — auch wenn man nicht gerade an Beispiele von

periodischer Bewohnung denkt, wie sie im Wallis so typisch vors Auge treten. Selbst unter Voraussetzung des einfachsten Falles, der *ständigen Bewohnung*, wird man inne, wie in hügeliger Landschaft und im Gebirge das Gemeindemittel variieren muss, je nachdem zu seiner Berechnung nur das einfache arithmetische Mittel der Gruppenhöhen gewonnen wird, oder diese Gruppenhöhen mit den Einwohnerzahlen kombiniert, zu einem allgemeinen Mittelwert der Höhenlage der Bewohnung vereinigt werden. Doch dies nur nebenbei, um zu erläutern, wie auch eine einfache Höhenzahl ihrer Bedeutung nach erwogen sein will.

* * *

Für die Bearbeitung der Volkszählung nach Massgabe der örtlichen Verteilung der Bevölkerung haben viele Gemeinden vortreffliche Zusammenstellungen eingereicht, mit örtlicher Aneinanderreihung der Wohngruppen, Zusammenschluss der Ortskomplexe, Einteilung der Areale nach geographischen Gesichtspunkten oder nach Verwaltungsbezirken, mit genauer Beschreibung der Grenzen der einzelnen Abteilungen — Anordnungen und Resultate, die in der nachfolgenden Bearbeitung und Sichtung durch das statistische Bureau nicht selten verwischt wurden oder mindestens an Prägnanz und Bodenständigkeit einbüssen.

Es soll mit Nachdruck betont werden, die Schuld an derartigen verschlimmbessernden Abänderungen ist nicht in gleichgültiger und unbedachter Arbeit zu suchen. Wohl stets hat gute Absicht gewaltet, aber der notwendige Einblick in die lokalen Verhältnisse hat gefehlt. Dieser einen Tatsache steht die andere gegenüber, dass eine ganz erhebliche Anzahl von Gemeinden in ihrer Abfassung von Formular 2 der Zärlbogen Zeugnis davon ablegte, wie mangelhaft das Verständnis beschaffen war für die von der Zentralstelle gewünschte Zusammenfassung der Zählergebnisse in Ortskomplexe. Man darf sagen: vielfach war die Ausfüllung des betreffenden Formulars schlechtweg unbrauchbar. Aber es wäre ungerechtfertigt, diesen Misserfolg den Gemeindebehörden zur Last zu legen. Man hat mehr an fachtechnischem Einblick in die Zählung von ihnen verlangt, als man ihnen zumuten durfte. Die Gemeindebeamten sind keine Berufsstatistiker!

Formular 2 von 1900 gab keine genügende Erläuterung, wurde missverstanden, und man half sich dann, so gut es ging. (Aehnliches lässt sich vom entsprechenden Formular 3 der Volkszählung von 1910 sagen.) Das statistische Bureau hat sich angestrengt, Missverständnissen entgegenzuwirken. An Schreiben um Auskunft an die Gemeinden war — soweit es der Berichterstatter nach seinen Wahrnehmungen an Ort und Stelle beurteilen kann — kein Mangel. Aber in einer unklaren Sache die Frage schriftlich so zu stellen, dass der Beantworter sie in richtigem Sinne verstehen und beantworten muss, grenzt an Unmöglichkeit und hat nur äusserst geringe Aussicht auf Erfolg. Fälle sind mir bekannt, wo die Frageschreiben aus Bern die Gemeindebeamten geradezu verwirrten und auf falsche Fährte führten. Mehrfach ist es passiert, dass Gemeindeorgane, in der redlichen Absicht, dem statistischen Bureau in seinen Einteilungsintentionen möglichst entgegenzukommen, Sammelnamen als zusammenfassende Ortsbezeichnungen mühsam erfunden haben! Die Bedeutung dieser Neubildungen kennen natürlich nur die betreffenden Funktionäre und sind im übrigen aus den Wolken geschüttelt. Alles das ist, wie wiederholt sei, Folge von durchaus entschuldbaren Missverständnissen.

Eine durchweg einheitliche, systematisch einwandfreie Verarbeitung des Urmaterials durch die vielen Gemeindebehörden wird, wie leicht einzusehen, niemals erreichbar sein, wie viel Mühe und Papier man auch daran wende. Soll Gleichmässigkeit und Ordnung und Prinzip hereinkommen, und sollen verlässliche Resultate erzielt werden, so bleibt dem statistischen Bureau nichts anderes übrig, als durch sachkundige Beamte am Orte selbst die örtliche Gruppierung vornehmen zu lassen, in Verbindung mit den Gemeindebeamten. Dann ist Information und eventuell Augenschein möglich und das Begreifen und Vertrautwerden mit lokaler Eigenart keine unübersteigbare Schranke mehr. Der Verfasser hat für kartographische Arbeiten eine Menge unstimiger Zusammenstellungen ins Reine gebracht und vielerlei Erkundigungen einholen müssen. Er weiss, dass man auch in den verworrensten Sachlagen nach Verlauf mehrerer Stunden sicher im Ziele steht. Gründliche Vorbereitung zu Hause ist wichtigstes Bedingnis. Die vorgeschlagene Art der Bearbeitung erfordert *Auslagen*, in der Hauptsache aber nur einmalige. Ist einmal eine

wohl erwogene, auf dem Terrain durchgeprüfte, methodische Grundlage da, so wird sie auf lange Jahre hinaus — auf 50 oder 100 Jahre, vielleicht noch länger — genügen und nicht bei jeder Zählung umzustossen und neu auszuzirkeln sein. In der Tat ist es vom grössten Interesse, die Unterteilung der Gemeinden so lange als nur tunlich unangetastet zu lassen, damit unmittelbare Vergleiche zur Feststellung zeitlicher Veränderungen ermöglicht werden. Nebstdem wird es sich fragen, ob eine solche Einteilung nicht auch für andere als Bevölkerungszählungen zu verwerten wäre, und zwar des inneren Zusammenhangs wegen. Für den endgültigen Erfolg einer in der Weise durchzuführenden Zusammenstellung kann ein tüchtiges, allgemein wissenschaftlich und *geographisch* geschultes Personal bürgen, wenn es ihm auch nicht auf den ersten Wurf gelingen wird, ein vollständig abgerundetes Werk zu schaffen.

Nachschrift.

Ich würde mich eines begangenen Unrechts schuldig fühlen, wenn ich es unterliesse, aus der mir nach Fertigstellung meines Manuskriptes bekannt gewordenen älteren Literatur nicht wenigstens zwei Werke herauszuheben, die ähnliche Bestrebungen, wie die meinigen es sind, verfolgt und auch verwirklicht haben. Das eine betrifft den Kanton Bern, das andere den Kanton Zürich. Beide Bearbeitungen haben auch heute nicht aufgehört, nützlich zu sein, und bewähren sich immer noch als reich fliesende Quellen für die verschiedenartigsten Auskünfte über die Beziehungen der Menschen zur Scholle, auf der sie leben, und zu den ihr Gedeihen entscheidend beeinflussenden staatlichen, rechtlichen und kulturellen Einrichtungen.

Das den Kanton Bern behandelnde Werk heisst: «*Die Ortschaften des eidgenössischen Freistaates Bern.* Ein vorzüglich dem Geschäftsstande gewidmetes und auf Befehl des Tit. Regierungsrates gedrucktes Verzeichnis der Städte, Flecken, Pfarr- und andern Dörfer, Weiler, einzelnen Höfe und Häuser des Kantons, mit Angabe ihrer Eintheilung, Entfernungen, Schulen, Postbureau's, Landjägerposten; so wie der vorzüglichsten Alpen und Staatswaldungen, der vorzüglichsten Gemeinds- und Privatwaldungen, der Bevölkerung nach der letzten Zählung, der Schulkommissariats- und der Militärkreise. In 2 Bänden, Bern 1838.»

Der nicht genannte Verfasser ist der bernische Staatsbeamte C. J. Durheim, der in der Vorrede sein « Wörterbuch » allen Staatsbeamten, die es « zu ihrem Amts- und Privat-Behelfe erhalten », zur Vervollständigung und Nachführung empfiehlt. Welchen Umfang es hat und welchen Reichtum es erschliesst, ergibt sich aus der Mitteilung, es umfasse « beinahe 16 000 Ortsnamen ». Im I. Band nimmt das Verzeichnis der Ortschaften, nach Amtsbezirken und Kirchgemeinden geordnet, den Hauptraum ein. Ueberaus wertvoll sind die Angaben über die örtliche Lage der Wohngruppen, die Anzahl der zugehörigen Häuser, auch gelegentlich über Eigentumsverhältnisse, gewerbliche Betriebe, wirtschaftliche Bedeutung (Gut, Gütchen, Liegenschaft, Hof) usw. So steht z. B. in Band I, S. 248, Kirchgemeinde Eggiwyl: « *Bärbach, Vorder- und Hinter-*, 2 Häuser, worunter das letztere eine Felsenwohnung ist », oder S. 249: « *Gänskernen*. halbes Haus auf einem Berg gleichen Namens », ferner « *Höllsteg*. beim, 3 Häuser zum Aebnitgut gehörend ». Bei den meisten Ortschaftsnamen ist die Entfernung a) von der Kirche, b) vom Amtssitz und c) von Bern in Stunden und Minuten ausgesetzt. Weiterhin folgen die nach Materien geordneten Verzeichnisse (der Militärkreise, Schulkommissariatskreise, Postbureaux, Landjägerstationen etc.). Der II. Band wird fast ausschliesslich vom alphabetischen Verzeichnis der Ortschaften mit den hauptsächlichsten Zuteilungen erfüllt. Im Jahre 1845 ist, diesmal unter dem Namen des Verfassers, ein « Dritter Band (Supplement) » erschienen, der unter anderem mehr als 1600 neue Ortschaften hinzufügt und eine Fülle von Bereicherungen bringt, wie z. B. Verzeichnis der Alpen mit Angabe ihrer Kührechte; ursprüngliche und ältere Benennungen und Schreibarten von Ortschaften des Kantons Bern, laut Urkunden und den Lokal-Registern, mit Angabe der Jahrzahl der Urkunden; Höhenverzeichnis der Berge, Gletscher und Alpen der Republik Bern, nebst Angabe ihrer Lage usw. Leider scheint dieser Supplementsband selten geworden zu sein.

Das « *Ortslexikon des Kantons Zürich*, oder alphabetische Aufzählung aller Ortschaften, Höfe und einzelnen Wohnungen des Kantons, die besondere Namen tragen, mit Angabe der bürgerlichen und kirchlichen Abtheilungen, in welche sie gehören, u. a. m. von *F. Vogel*, Secretair, Zürich 1835 » ist zeitlich der Vorläufer von Durheims Werk und wahrscheinlich in mancher

Beziehung als dessen Vorbild anzusehen. An Umfang bedeutend geringer als das erstgenannte, macht es einen kleinen Oktavband von 264 Seiten aus. Ein sehr lesenswerter Vorbericht leitet die Zusammenstellung ein. Diesem zufolge glaubte man «in dem vorliegenden Ortslexikon des Kantons Zürich einen Versuch zu Tage fördern zu sollen, der hauptsächlich das Gebiet praktischer Benutzung im Auge hat» (im Gegensatz zu dem damals erst vor wenigen Monaten erschienenen «*Gemälde der Schweiz*» Gerold Meyers von Knonau).

Nachdem mitgeteilt wird, dass das Ortslexikon ein möglichst vollständiges alphabetisches Verzeichnis sämtlicher im Kanton vorkommenden Ortsnamen sein soll, sofern dieselben die Gegend und nicht nur einzelne Häuser betreffen, fährt der Autor fort:

« Ein zweyter Hauptzweck desselben ist die genaue Angabe der Eintheilung der Ortschaften, wie sich solche aus den seit der Verfassung vom Jahr 1831 erlassenen organischen Gesetze und andern Quellen darbietet. Diese Eintheilung sollte aber nicht einseitig bey der Gemeinde, zu welcher ein Hof, und bey dem Bezirke, zu welchem eine Gemeinde gehört, stehen bleiben, sondern sich über das ganze Gebiet der bürgerlichen Verhältnisse erstrecken, zu dem Ende bey jedem Orte seine kirchliche Eintheilung (Kirchgemeinde, Filialgemeinde), seine politische Eintheilung (Bezirk, Zunft, Militärkreis, Quartier), seine Civil-Eintheilung (Civilgemeinde), seine Schul-Eintheilung (Schulgemeinde), und endlich der Notariatsbezirk, zu welchem dasselbe gegenwärtig gehört, angegeben werden. »

Aber auch statistische Angaben sind beigefügt worden, die sich auf Nennung der Einwohnerzahlen, sowie der Wohn- und Nebengebäude (Scheunen, Schöpfe, Waschhäuser, Fabrikgebäude u. s. f.) ausdehnen. Den Gebäudezahlen hat der «*Brand-Cataster*» zugrunde gelegen, und es wird auf die (nicht überall streng durchführbare) Begriffs differenz zwischen *Wohnhaus* (für sich einzeln stehendes bewohntes Gebäude) und *Wohngebäude* (von unten bis oben ausgeschiedene Teile eines ganzen Hauses) aufmerksam gemacht. Ueberdies wird die «Zahl und Art derjenigen Lokalitäten, die zu Ausübung gewisser Gewerbe und Berufsarten besonderer Einrichtung bedürfen, wie z. B. Mühlen, Sägen, Baumwollspinnereien u. s. f.» notiert.

Dass solche gründliche Verarbeitungen trotz ihres Alters und den Umgestaltungen der Neuzeit ihren inneren Wert bewahren,

mag der Kartograph bestätigen, der bei Redaktionsarbeiten vielfach in die Lage kommt, diese Werke zu beraten, um sich daraus über lebende oder vergangene Ortsnamen, örtliche Verbände und Zusammenhänge zu unterrichten. Ein über die ganze Schweiz ausgedehntes, systematisch nach heutigen Gesichtspunkten angelegtes Siedelungslexikon müsste darum für Gegenwart und Zukunft von grossem Werte sein.

Bern, Anfang Februar 1913.